Frau Dr. M. Ludendorff

angeklagt wegen Religionsvergehens

Mathilde Ludendorff
Angeklagt wegen Religionsvergehens

Mathilde Ludendorff

Angeklagt wegen Religionsvergehens

Archiv-Edition

Dr. Mathilde Ludendorff
Angeklagt wegen Religionsvergehens

2007

Nachdruck der 1930 im 51.-100. Tausend in *Ludendorffs Volkswarte-Verlag,* München, erschienenen Ausgabe

Im Anhang hinzugefügt der Wortlaut des heute geltenden § 166 StGB mit einem Auszug aus dem *Beck'schen Kurz-Kommentar* von Prof. Dr. Herbert Tröndle und Prof. Dr. Thomas Fischer in der 51., neu bearbeiteten Auflage, erschienen 2003.

Herausgabe, Herstellung, Vertrieb: *Roland Bohlinger, Institut für ganzheitliche Forschung.* Das Institut ist kein gewerbliches Unternehmen nach BRD-Recht.

Sitz: *Freie Republik Uhlenhof,* unabhängiges, selbstverwaltetes Gebiet auf deutschem Volks- und Heimatboden.
Postanschrift: *Freie Republik Uhlenhof/* Nordfriesland.
Postanlieferung in BRD: 25884 Viöl, Postfach 1

Druck: Eigendruck



Angeklagt wegen Religionsvergehens.

Inquisition?

Wegen der heute schon auftauchenden verleumderischen Gerüchte über den Tatbestand der Anklage gegen mich wegen „Religionsvergehens“ und um den Deutschen an der Möglichkeit solcher Anklage die tatsächlichen Zustände in Deutschland vor Augen zu führen, erzähle ich ihnen Geschichte und Verlauf dieser Anklage bis zu diesem Tage.

Die meisten guten Deutschen glauben, die Inquisition ist irgend einmal im Mittelalter ein Werkzeug schrecklicher Priestertyrannei gewesen, oder sie wissen überhaupt nicht, was das Wort bedeutet, geschweige denn ahnen sie, daß diese kirchliche Behörde stets besteht und noch ganz nach dem gleichen Grundsatze wie im Mittelalter die Menschen und die Werke anklagt, die nach ihrer Auffassung vernichtet werden müssen. Auch im Mittelalter war es „der weltliche Arm“, der die Urteile zu fällen hatte. War von der kirchlichen Inquisition erst klipp und klar erwiesen, daß der Mensch und sein Werk unter das Gesetzesurteil fiel, dann bat die Kirche um „Milde des Richters“. Dieser konnte sie aber gar nicht üben, da das Gesetz zuvor auf Druck der Päpste so gestaltet worden war, daß ein Verbrennen der Werke und ein Morden der Menschen als unweigerliches Urteil auf die entsprechende Klage der Inquisition folgen mußte.

Heute sind die Staatsgesetze in vielen Ländern noch nicht wieder so wie die des Mittelalters, aber die Inquisition besteht fort und fällt Urteile. Die Staatsgesetze Spaniens ermöglichen es (siehe Folge 4/30 der „Ludendorffs Volkswarte“), daß eine Frau zu Gefängnis verurteilt wurde, weil sie gesagt hatte, daß Maria, wie dies in der Bibel steht, außer Jesus noch Kinder hatte.

Wir lesen Matthaeus 13, Vers 55 und 56:

„Ist es nicht eines Zimmermannes Sohn, heißt nicht seine Mutter Maria? Und seine Brüder Jakob und Joseph und Simon und Judas?

Und seine Schwestern, sind sie nicht alle bei uns?"

Diese Katholikin wußte aber auch, daß es unwahr sei, was man von dieser Stelle behauptet, daß damit geistige Brüder und Schwestern gemeint seien. Sie kannte offenbar die Worte des Matthaeus 12, 46 bis 49:

„Da er noch also zu dem Volke redete, siehe, da stunden seine Mutter und seine Brüder, die wollten mit ihm reden.

Da sprach einer zu ihm: „Siehe, deine Mutter und deine Brüder stehen draußen und wollen mit dir reden."

Er antwortete aber und sprach zu dem, der es ihm ansagte: „Wer ist meine Mutter? Und wer sind meine Brüder?"

Und reckte die Hand aus über seine Jünger und sprach: „Siehe da, das ist meine Mutter und meine Brüder."

Die Inquisition klagte diese Katholikin wegen ihrer Bibelkenntnis an und das Staatsgericht der faschistisch-spanischen Jesuitendiktatur verurteilte sie, als „weltlicher Arm", zu jahrelanger Gefängnisstrafe!

Warum sollte uns dies aufregen? Wir sind in Deutschland ja glücklicherweise in einem freien Volksstaate, in dem uns nach der Reichsverfassung die volle Glaubensfreiheit zugesichert ist und auch die Gewissensfreiheit, das heißt also auch die Freiheit, den Glauben anderer und ihre Kircheneinrichtung nach dem Maßstabe unserer Gotterkenntnis sittlich zu werten, sagt doch der „Dritte Abschnitt" der Reichsverfassung:

Religion und Religionsgesellschaften.

Artikel 135.

„Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit . . .

Die Grenze dieser Freiheit setzt indes das Reichsstrafgesetzbuch, und zwar im „Elften Abschnitt". Wir lesen:

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§ 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, im gleichen, wer in einer Kirche oder in einem anderen, religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Dieser § 166 sieht nach seinem Wortlaute nicht wie eine Einengung dieser Glaubens- und Gewissensfreiheit aus, denn welcher ernste Deutsche würde wohl auf dem ernstesten Gebiete des Lebens „beschimpfen" wollen?

Doch was ist das? Trotz dieses Paragraphen fliegen da gar häufig ganz eigenartige Zettelein auf den Frühstückstisch! In der Presse werden von Jesuiten und von römischen Priestern meine religions-philosophischen Werke „lächerlicher Götzenkult", „Pesti-

lenz" und von der römischen Kanzel herab auch gar „Satanswerke" genannt. Die Protestanten wollen hier aber auch nicht zurückstehen, sie nennen sie in der Presse „sittlich verderbend", nennen sie einen „Pestbazillus", sagen, man müßte sie in das Feuer stecken und sprechen von der Kanzel von ihnen als von teuflischen Büchern.

Die beiden christlichen Konfessionen sprechen so über meine Gotterkenntnis, die ich in fünf sehr ernsten Büchern niederschrieb. Ist das nicht ein „Beschimpfen" Deutschen Gottglaubens nach § 166?

Ach nein, liebe Deutsche, unter diesem Paragraphen sind die jüdische Konfession und, wie der Jude sie nennt, ihre „Schwesterkonfessionen", die protestantische und die katholische Kirche, gemeint! Sie stehen mit allen ihren Einrichtungen unter diesem Schutze, so vor allem Jahweh, der Gott „des auserwählten Volkes". Der Deutsche Gott, unsere Gotterkenntnis, ist vogelfrei!

Und das ist auch ganz richtig so, unsere Gotterkenntnis kann und will vogelfrei, will von keinem Paragraphen geschützt sein. Sie ist so unendlich erhaben über allen Vögeln, die sie anpicken möchten! Wir würden uns ganz kläglich herabgezogen fühlen, sollten wir uns nur vorstellen, daß unsere Gotterkenntnis und jede einzelne unserer Erkenntnisse vor erbärmlicher Menschen Geschimpfe gesichert werden müßte. Ja, wir wissen, wenn dies Geschimpfe eine einzige Wirkung auf uns, die wir in Deutscher Gotterkenntnis stehen, haben könnte, so wäre es wohl nur die, daß wir um so stolzer, um so inniger an unserer Erkenntnis hängen.

Gibt es doch schon Einzelmenschen genug, die gänzlich erhaben sind über allem Hohn, allem Lästern und Schimpfen gegen ihre Person. Da sollte unsere Gotterkenntnis nicht vollkommen erhaben sein in ihrer Festigkeit, Klarheit und ihrem Bestande? Sie sollte nicht in jedem einzelnen von uns ganz und gar von den Werturteilen unabhängig sein, die rund um uns die Menschen über sie haben? Wir könnten uns sehr wohl vorstellen, daß ein einziger, letzter noch lebender Deutscher inmitten einer höhnenden, johlenden Menge von Schimpfern und Lästerern königlich ruhig und unbeirrt dieser Gotterkenntnis lebt.

Seid deshalb niemals traurig, daß nur Jahweh, daß nur die jüdische Konfession und, wie der Jude sagt, die „Schwesterkonfessionen", die christlichen Kirchen, den Gedanken erträglich finden, daß sie durch einen Gesetzesparagraphen ihren Gott und sich schützen lassen. Mögen also ruhig solche freundliche Zettelein weiter auf unseren Frühstückstisch flattern, sie sind jenen Urteilen über unsere eigene Person so sehr ähnlich, daß wir uns unserer nahen Verwandtschaft mit unserem Deutschen Gott herzinnig freuen!

Aber was ist das erst? Am 16. Januar bringt die Frühpost etwas anderes aus München nach München 44, Heilmannstraße 5, vom 14. Januar. Wir lesen erstaunt:

Tgb. Nr. ... G 2/30 ...   München, den 14. Januar 1930

Der Untersuchungsrichter c
am Landgericht München I.

Betreff:

Untersuchung gegen Ludendorff Mathilde and Kurth Hans,

wegen Religionsvergehens.

Gemäß Verfügung
werden Sie hiemit auf:

Samstag, den 18. Januar 1930, vormittags 9 1/2 Uhr

in das Geschäftszimmer des Untersuchungsrichters, Landgerichtsrat : Meiser

Corneliusstr. 33/I, Zimmer Nr. 29

zum Zwecke des Verhörs als Angeschuldigte mit dem Beifügen geladen, daß Sie im Falle des unentschuldigten Ausbleibens die zwangsweise Vorführung zu gewärtigen haben (§ 133 d. R.-St.-P.-O.)

Die Staatsanwaltschaft hat wegen des Artikels :"Eine Kampftat gegen die Priestertyrannei "in Ludendorffs Volkswarte vom 15.Dez.1929 die öffentliche Klage wegen Religionsvergehens erhoben.

An die außenbezeichnete Adresse.

I. A.

Vieles haben wir schon erlebt, aber dies ist denn doch das Einzigartigste! Eine „öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft wegen Religionsvergehens" (welches Wort wir unterstrichen) noch ehe überhaupt eine Voruntersuchung stattgehabt? Das ist neu und selten in der ganzen Rechtspflege Deutschlands! Wie kann das überhaupt möglich sein? — Wie kann noch obendrein ich öffentlich angeklagt sein wegen eines Aufsatzes, der gar nicht unter meinem Namen, sondern unter „M. L." erschienen ist und das Redaktionsgeheimnis gewahrt werden könnte, solange der Verfasser dies wünscht? Man greift also meinem freien Bekenntnis zu dem Aufsatz einfach vor und „klagt öffentlich"! Doch vielleicht ist aus Versehen ein falsches Formular genommen? — Nein, das Formular lautet richtig, wie das ja üblich, auf „Zum Zwecke Verhörs als Angeschuldigte", der Zusatz aber von der öffentlichen Anklage, der ganz ungewöhnlich ist, da ja auch noch nicht einmal eine Klage im einzelnen angegeben ist, ist mit Schreibmaschine daruntergesetzt!

Dies und der Gegenstand der Klage kommen uns sehr seltsam vor!

Wir erfahren durch Anruf, daß der verantwortliche Schriftleiter am 20. Januar, also zwei Tage später vernommen werden soll als der vermutliche Auffatzschreiber; auch das kommt uns seltsam vor!

Der 20. Januar war zufällig der Tag, an dem nach dreimaligem Versammlungsverbot im Dezember zum erstenmal wieder eine große öffentliche Versammlung des Tannenbergbundes in München statthaben konnte (obschon der Bayerische Staatsgerichtshof auf unsere Beschwerde noch nicht entschieden hatte), wahrschein-

lich, weil das Reich den Bruch der Reichsverfassung auf die Dauer nicht dulden kann?

Sollten wir in jähem Schreck erzittern und die Versammlung, die die Niederlage des Terrors des Ministeriums des Innern und der Jesuitendiktatur der ganzen Stadt bekundete, wohl gar abblasen? War darum mir nur ein einziger Tag zwischen der „öffentlichen Klage" und der Untersuchung belassen, um mich über das Gesetz und meine Verteidigungsrechte sachverständig beraten zu lassen und einen Schriftsatz einreichen zu können? Und war die Vernehmung des Schriftleiters, Herrn Kurth, ganz zufällig am Tage der Versammlung und, obendrein, wie sich später zeigte, noch eine Viertelstunde vor der Versammlung die plötzliche Aufforderung, sich bei der Staatsanwaltschaft am anderen Tage zu melden? Das alles sind gewiß Zufälle, doch sie kommen uns seltsam vor!

Anlaß der Klage ist, so sagen mein Mann und ich:

Die heilige Inquisition des erzbischöflichen Ordinariats!

Die „Leichname Lojolas" hatten sich verrechnet, die hierzu der hohen Institution geraten hatten, Deutsches Blut antwortet ganz anders auf derartige Dinge! Die Versammlung Kurths war ein glänzender Sieg unserer Idee. Die Münchener, die am 25. November das Gejohle und Gekeife, die widerlichsten Schimpfworte und das Geschrei der Kongreganisten und Mitgliedern katholischer Gesellenvereine unter der Führung ihres Jesuitenpaters und danach die drei Versammlungsverbote vom Bayerischen Ministerium des Innern und der Polizei erlebt hatten, konnten sich überzeugen, daß keine „öffentliche Gefährdung" durch unsere Versammlungen den Schatten eines Rechtes diesen Verboten verlieh. Wie bei jenen drei verbotenen Versammlungen hatte der Feldherr den Jesuiten, Kongreganisten und Mitgliedern der Bayerischen Volkspartei den Zutritt verboten und infolgedessen herrschte sittliche Zucht und ernste Ruhe in der Versammlung.

Auch bei mir hatten sich die Priester mit ihren Annahmen verrechnet. Greulich ist es freilich, im Deutschen Volke die Tatsache solcher Anklage wegen dieser Buchbesprechung zu erleben, aber meine Verteidigung sollte darum nicht schlechter werden! Sie sollte auch so gründlich angefaßt werden, daß die Deutschen Roms Wege und Ziele und die heute schon herrschenden Zustände klar kennenlernen können.

Beim Untersuchungsrichter.

Es hatte sich also ein Staatsanwalt gefunden, der wegen einer Buchbesprechung eines seit einem halben Jahre unbeanstandet in Deutschland verbreiteten, ernsten, wissenschaftlichen Buches öffentliche Klage wegen „Religionsvergehens" gegen mich gestellt hatte. Und zwar hatte der Staatsanwalt die Beschwerde offenbar zugestellt

bekommen von Menschen, die nicht nur über die natürlichen Erkenntniswege verfügen, denn sie wußten trotz des Redaktionsgeheimnisses so sicher, daß dieser Aufsatz, der nur mit „M. L." gezeichnet war, von mir war. Sie wußten es so einwandfrei, daß „die öffentliche Klage" gegen mich erfolgen konnte. Solches vermochte nur die Inquisition des erzbischöflichen Ordinariats kraft ihrer Autorität über Katholiken zu erkennen.

Religionsvergehen wegen einer Buchbesprechung? Wie kann man auch nur einen so überflüssigen Aufsatz über „Eine Kampftat gegen die Priestertyrannei" schreiben, die doch offenbar noch nicht einmal in Anklängen besteht?

Wieder einmal, wie im vorigen Jahr, sollte also eine Vernehmung bei dem Strafrichter darüber befinden, ob ein öffentliches Prozeßverfahren darüber zu verhandeln habe, ob ich nicht zum Wohle des Volkes und zu meiner eigenen Läuterung hinter Schloß und Riegel gesetzt werden müßte! Diesmal war es ein anderes Gerichtsgebäude als vor 9 Monaten, als mich ein preußischer Staatsanwalt eines Vergehens gegen das Republikschutzgesetz beschuldigte, weil ein Schutzmann statt des Wortes „Judenweltrepublik" das Wort „Judenrepublik" in meinem Vortrag gehört zu haben überzeugt gewesen war.

Der Feldherr des Deutschen Volkes und „Preuße Ludendorff" hatte ja nun seine würdige, weil zum mindesten einzigartige Reichsgründungsfeier in der Oberdeutschen Provinz des römischen Weltreiches: Er begleitete seine „öffentlich wegen Religionsvergehens angeklagte" Frau in das Gerichtsgebäude!

Wie verkommen sind doch so viele in unserem Deutschen Volke! Hören oder lesen sie, daß ein Deutscher Kämpfer für Deutsche Freiheit vor den Untersuchungs- oder Strafrichter gerufen wird, damit er sich das Recht, frei im Vaterland herumzugehen und zu leben, erst erkämpft, das so viele große und kleine Deutschfeinde, darunter Tausende eingewanderte Galizier und vaterlandslose Jesuiten ohne weiteres genießen, dann pflegen sie, statt ihren Freiheitkampf daran zu entflammen, die Achseln zu zucken und zu sagen:

„Er hätte eben vorsichtiger sein müssen."

Also die Freimaurerlogentugend der „Vorsichtigkeit", die hätte er als ehrlicher Deutscher sich abverlangen müssen? Wie viele Aronspriester ohne Schurz laufen unter uns doch herum! Sie verlangen das, obwohl sie garnicht erst hinhören, weshalb im Einzelfalle geklagt wird, und wie ungeheuerlich so gar manche Klage vor der Geschichte steht! Und wie stumpf und dumpf ertragen sie das ungeheuerliche Schicksal ihres Feldherrn! All das Geschimpfe, all die Verleumdungen ertragen sie, und — das ist gut so, daran werden die kommenden Jahrhunderte am deutlichsten erkennen, aus welchem Sumpf der Stumpfheit und Verrottung der Feldherr das Volk zum Deutschen Leben weckte, nachdem er es in den vier Jahren

Krieg vor dem völligen Zerriebenwerden durch die Feinde gerettet hatte!

Wir kamen an das Landgericht I, und nach wenigen Stufen standen wir vor einem Schild, auf dem mit Riesenlettern mit Pfeil nach rechts das Wort

G e f ä n g n i s

zu lesen war. Das hat einmal den großen Vorteil, daß der, der diese Hallen betritt, nicht falsch geht, zum andern auch, daß er eindringlich daran erinnert wird, hier herrscht das Strafgesetzbuch und nicht das Bürgerliche Gesetzbuch, und hier mußt du nun erst durch deine Vernehmung erweisen, daß du nicht dem Pfeile nach geführt, auf eine Zeitlang des heiligsten sittlichen Ehrenrechts des Deutschen Menschen, der Freiheit, beraubt wirst und als Volksschädling deine Schritte von einem Gefangenenwärter befohlen bekommst und hinter eine verriegelte Tür gesetzt wirst, dem Volke zum Wohl und dir zur Läuterung!

Der Feldherr geht mit mir den Weg, wo nun dieser wichtige Erweis in Bezug auf seine Frau erbracht werden soll! Wir begeben uns in einen schmalen engen Warteraum mit vergittertem Fenster und zwei Bänken. Ich kann es nicht gut ertragen, daß der Feldherr sich, da es vermeidbar war, noch einmal hier von einem der Gerichtsschreiber so ansehen lassen sollte wie eben an der Tür, und bitte, doch nicht hier auf mich zu warten, sondern heimzufahren. Stolz und ernst steht seine ragende Gestalt, doppelt königlich in diesem armseligen Raum, mit dem Rücken nach dem Fenster gekehrt, und unwillkürlich muß ich an Gudruns Worte denken:

„So groß stand Siegfried vor Gibichs Söhnen,
Wie Gerlauch, der hoch aus dem Grase sich hebt!"

Da drang für ein kurzes Weilchen die Sonne durch den Frühnebel und legte leuchtendes Licht um ihn; und die Hoheit seiner unsterblichen Taten an seinem Volke segnete den Raum.

Er sagte ruhig:

„Nein, hier warte ich, hier ist's ja ganz wunderschön!"

Und wirklich, wie anders sah nun diese kahle Zelle aus. Fürwahr, es war der königlichste Raum in Deutschen Landen geworden, weil der das Jahrtausend überragende Feldherr darinnen stand!

„Eigentlich hast du recht, der Raum ist wunderschön, ich sah es nur nicht gleich!"

„Nun vergiß ganz, daß ich hier warte, laß dir nur ja in Ruhe Zeit, ich lese ja sehr Wichtiges über eine der drei geschützten Konfessionen!"

Als ich dann in den Gang vor das Zimmer 29 trat, stand ich noch voll unter dem Eindruck, und ich sah im Geiste, wie später in kommenden Jahrhunderten freie Deutsche hereingeführt werden in diesen engen, kahlen Raum und der Führer mit gleichbleibender Stimme sagt:

„Hier hat der Feldherr am Reichsgründungstage, am 18. Januar 1930, drei Stunden auf seine Frau gewartet und dabei in dem Buche von Erich Bischoff über den Schulchan Aruch gelesen, während seine Frau hier gegenüber im „Zimmer 29" sich vernehmen lassen mußte, weil sie vom Staatsanwalt wegen Religionsvergehens „öffentlich angeklagt" war!

Das ist ganz dasselbe Zimmer 29, in dem der Feldherr ein Jahr früher sich selbst vernehmen lassen mußte, weil ein Pressejude im Ausland gelogen hatte, er hätte ein Verbrechen, nämlich einen Meineid, begangen, auf dem Zuchthaus steht, und weil in Deutschland Juden und künstliche Juden diese Lüge in den Zeitungen ungestört weitertragen durften. Hier ist der Tisch, an dem der Feldherr stand und den Beweis erbrachte, daß er gar kein Verbrechen begangen hatte und alles gelogen war."

Der Führer hält inne, er weiß, jetzt kommt fast jedesmal die Frage von den ganz ergriffenen Zuhörern: „Aber hat die Staatsanwaltschaft danach nicht wenigstens die Lügner angeklagt, die das über den großen Feldherrn in Deutschen Landen verbreitet hatten?" Nun wartet er etwas und weidet sich an der Neugier und sagt ganz ruhig:

„Es lag kein öffentliches Interesse vor."

Ordentlich stolz ist er auf den nun sich erhebenden Sturm der Entrüstung, der sich bei jeder Führung wiederholt, und noch stolzer ist er, seit ihm ein Geschichtsforscher etwas mitteilte, was er nun als sein Wissen hinzufügt:

„Zu gleicher Zeit mit dem Feldherrn lebte ein katholisches Wundermädchen, die Konnersreuther Theres. Als in der Presse einmal gelogen wurde, sie habe ein uneheliches Kind, da lag ein öffentliches Interesse vor, und ein Staatsanwalt erhob die Klage. An diesem Tisch hat auch die Frau des Generals, Dr. Mathilde Ludendorff, den Stoß ihrer Werke hingelegt als sie . . ."

Da stockt der Führer, und ich fahre aus meinem Traum auf. Die „Ludendorff Mathilde" weiß ja, daß er garnicht weiter sprechen kann, weil das Nächste ja noch erst durchlebt werden will, und versäumt deshalb nicht das rechtzeitige Anklopfen an die Tür des Zimmers Nr. 29.

Ich betrete den Raum wie heimischen Boden. Er ist historisch geweiht durch des Feldherrn Vernehmung, die sein Deutsches Volk vor der größten öffentlichen Schande seit 1918, vor einem Verfahren wegen Meineides gegen ihn auf Grund öffentlicher jüdischer Verleumdungen, bewahren sollte!

Ich sollte nun zunächst erfahren, worin mein Religionsvergehen besteht!

Der Aufsatz hatte eine Besprechung des unbeanstandet erschienenen Buches: „Die Entwicklung des Priestertums und der

Priesterreiche"*) von R. Charles Darwin (erschienen bei Theodor Weicher Leipzig) zum Gegenstand. Der Verleger**) hatte es mir Juli-August 1929 mit der Bitte um eine Besprechung des Werkes in der „Ludendorffs Volkswarte" zugesandt. Als im Dezember das Buch in dieser Zeitung angezeigt war, kam ich der Bitte dieses Verlages um eine Besprechung gern nach. Das Werk schildert die furchtbaren Mißbräuche von Priestern aller Zeiten und Völker, die, wie Charles Darwin sagt, in „Blasphemie", den Völkern sagten, daß sie den Himmel verschaffen und zur Hölle verdammen könnten, und ihnen durch alle möglichen technischen Hilfsmittel Wunder vortäuschten, beides, um die Macht über sie zu erhöhen. Die Besprechung ist am 15. Dezember 1929 in „Ludendorffs Volkswarte" erschienen und lautete:

„Eine Kampftat gegen die Priestertyrannei

Noch ist in unserem Volke die Erkenntnis nicht Allgemeingut, daß in einem Geisteskampf nicht Massenaufzüge, nicht Massenkämpfe, nicht Tyrannei irgendwelcher Art zum Ziele führen können, sondern daß der Kampf der Geister durch den Geist, wie er sich in Wort und Schrift kundtut, zum Entscheide gelangt.

Alle Gewaltmaßnahmen der vergangenen Jahrhunderte, alle Massenmorde haben die katholischen Priester wohl zu äußerlichen Scheinerfolgen geführt, aber die Geschichte hätte sie längst von der Verfehltheit solchen Kampfes auf geistigem Gebiet überzeugen können — ganz abgesehen von seiner ungeheuerlichen Unmoral. Die Kampftaten einzelner, die immer wieder Priestertyrannei sieghaft abwehrten, waren von der Kraft der Wahrheit durchglühte Geistestaten. Heute wo der Endkampf zur Abwehr der Priestertyrannei herannaht, geben wir wieder Worte und Schriften als Abwehrwaffen den bedrohten Völkern, und so begrüßen wir, daß zur selben Zeit, als das Buch „Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende" erschien, ein Ergänzungswerk dieser Schrift von einem Amerikaner Charles Darwin und von dem Verlag Theodor Weicher, Leipzig, dem Deutschen Volke übergeben wurde:

„Die Entwicklung des Priestertums und der Priesterreiche" nennt sich das Werk.

In ähnlicher Gründlichkeit an Hand reichen Quellenmaterials, wie die Werke Lipperts; aber ausgestattet mit einem reichen Schatz an überzeugenden Bildern, die sich lebendig in die Seele jedes Lesers einprägen, wird uns der schändliche Betrug, den die Priesterkaste aller Zeiten angewandt hat, um die Gutgläubigkeit der Völker für ihre Macht- und Habgier zu mißbrauchen, bewiesen. Von Schamanen, Medizinmännern und Fetischpriestern der wilden Völker, den Priesterkasten der Inder, der Perser und Chinesen, bis zu den Priestern unserer Länder und unserer Tage stehen sie alle vor uns enthüllt mit ihren Zaubermätzchen und Betrügereien, mit ihrer Grausamkeit und Mordverfolgung gegen jeden Zweifler, mit ihrer planmäßigen Verängstigung der Völker durch ihre grauenvollen Schilderungen der höllischen Strafen nach dem Tode, mit ihren Lehren von Engeln und Teufeln (guten Geistern und Dämonen) und der gotteslästerlichen Lehre, daß ihnen die Macht gegeben ist, den Weg zu einem Himmel zu bahnen oder zu sperren und zu den höllischen Strafen zu verdammen. Bis ins einzelne gleichen sie alle einander in der skrupellosen listreichen Ausplünderung der Menschen. Ob nun die ägyptischen Priester mit Höllendrohungen grausigster Art die Stiftung von Ländereien, Sklavenscharen, Herden, Geld und Gold aus den verängstigten Gläubigen als Totenopfer erpreßten, bis sie die größten Reichtümer im Lande angehäuft hatten, ob der Schamane sich seine

*) Preis geh. 12,— RM., geb. 15,— RM.
**) Theodor Weicher ist der Verleger einiger meiner Bücher.

Dämonenbeschwörungen von den Wilden mit Gut und Vieh überreich vergüten läßt, ob die Äskulap-Priester unerhörte wertvolle Opfer verlangten und sie nachts im Tempel gierig einsammelten oder ob die katholischen Priester und Jesuiten die Schenkungen und Stiftungen der Todesangst abpressen und die Priester hinter dem Hochaltar im Wallfahrtsort die Gelder, die die Gläubigen für ihre Genesung opferten, mit Schaufeln wegräumen, immer ist es die gleiche Raffgier, die die Priestertyrannei festigt durch größten Reichtum. Ob die Götter des Altertums durch Schallröhrenanlagen in ihrem Innern, hinter denen sich der Priester verborgen hatte, zu der gläubigen Menge orakelten oder ob die Heiligenbilder der katholischen Kirche solches dank gleicher Betrugseinrichtungen vermochten, ob die Götter Blut schwitzten und Tränen weinten, weil in ihnen, nach Erhitzen der Eisenplatten, auf denen sie standen, das in sie gefüllte Wasser überkochte, oder ob die Heiligenbilder ein gleiches Wunder zeigten, immer sind die Betrüger am Werke, um ihre Priesterherrschaft auf dem festen Glauben der verängstigten Völker sicher zu stützen.

Weshalb übergibt Charles Darwin gerade den Deutschen dieses eindrucksvolle Kampfwerk gegen die Priestertyrannei? Es leuchtet klar aus seinen Zeilen: Die Germanen waren das einzige Volk der Erde, das keine Priestertyrannei und keine Volksbetrügereien im Namen des Glaubens kannte, weshalb auch diesem Volke gegenüber so viele Massenmorde angewandt werden mußten, um die Priesterherrschaft aufrechtzuerhalten.

Angesichts der wachsenden Machtstellung, die sich die Romkirche in Nordamerika nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet verschafft hat, glaubt der Verfasser wohl, daß nur das Germanenvolk, daß besonders die Deutschen in letzter Stunde die drohende Gefahr der Jesuitendiktatur, die auch er durch den Mussolini-Faschismus in Italien schon voll verwirklicht sieht*), abwehren wird. Den Jesuitenorden nennt auch er den gefährlichsten Kämpfer für die Priesterherrschaft. Wir wünschen dem erschütternden Buche Verbreitung in unserem verarmten Volke. Mögen es recht viele Deutsche Frauen und Männer in die Hand nehmen und durcharbeiten. M. L."

Diese Buchbesprechung soll also „Religionsvergehen" enthalten!

Zunächst gebe ich meine Personalien, die Namen meiner Eltern werden in die Strafakten eingetragen! Dann übergebe ich den Schriftsatz, den ich nach Rücksprache mit dem Rechtsbeistande, noch in Unkenntnis darüber, was beanstandet wird, abgefaßt hatte. Darnach führte ich etwa aus:

„Ich finde die Anklage grotesk. Ich bin des Religionsvergehens „öffentlich" angeklagt. Es ist für mich sowohl als positiv gottgläubigen Religionsphilosophen sowie als Kämpfer im Tannenbergbunde ausgeschlossen, irgendeine Religionsgesellschaft oder Kirche, ihre Einrichtungen oder Gebräuche zu „beschimpfen".

Als Beleg hierfür übergebe ich meine fünf religionsphilosophischen Werke (der Untersuchungsrichter sollte wissen, daß die Buchbesprechung sogar einem Fachmann verwehrt werden sollte!):

1. Triumph des Unsterblichkeitwillens.
2. Schöpfungsgeschichte,
3. Des Menschen Seele,
4. Selbstschöpfung,
5. Deutscher Gottglaube.

Außerdem lege ich die Kampfziele des Tannenbergbundes vor."

Es ist wohl Sitte, daß man dem Menschen gegenüber, für den der Gefangenenkittel bereithängen kann, nicht eben freundlich

*) Er bringt hierfür triftige Beweise.

sprechen darf, selbst wenn er, von seinem ernsten religionsphilosophischen Werken geleitet, vor dem Richtertische sitzt. Ich höre mir nun die Klage an, höre auch, daß das Gericht ein „Gutachten von dem erzbischöflichen Ordinariat" eingeholt habe, daß ebenso gut auch noch ein zweites von der protestantischen Kirchenleitung hätte eingeholt werden können, und merke sofort, daß die Sache ganz anders liegt, daß dies nicht die volle Wahrheit ist! Wie so oft in meiner nervenärztlichen Sprechstunde, so auch hier, wenn ich dies erkannt habe, ergibt es sich ganz zufällig, daß ich die volle Wahrheit wenige Minuten später aus dem Munde des Sprechenden selbst zu hören bekomme („Hexe" sagt wohl hierzu die Inquisition!). Nach einigen weiteren Fragen höre ich die Worte, „Das Ordinariat beschuldigt Sie aber, daß Sie eine Gotteslästerung gegen die Worte Christi und das Bußsakrament hiermit ausgesprochen haben und die Einrichtung der Heiligenbilder beschimpft haben." — Also richtig geraten, denke ich, und weiter denke ich, ob das „Erzbischöfliche Ordinariat" mir wohl überhaupt erwähnt worden wäre, wenn nicht ein Katholik sich garnicht vorstellen kann — und ein offenbar frommer Katholik wie der Herr Untersuchungsrichter erst recht nicht —, daß einem Nichtkatholiken das Ordinariat ganz und garnicht bedeutungsvoll ist. Er ist auferzogen, Angst vor einem Schuldigsprechen dieser seiner höchsten geistlichen Vorgesetzten zu haben, und kann sich von dieser Suggestion so wenig freimachen, daß er sie sogar bei Andersgläubigen wenigstens in kleinsten Ansätzen voraussetzt. Ich erkannte freilich voll die schwere Lage für diesen Deutschen Untersuchungsrichter. Welche Mühe mußte es ihm kosten, meine Worte zu hören, die ihm nun gar manches recht Merkwürdige des erzbischöflichen Ordinariats, seiner höchsten Vorgesetzten, nachwiesen, vor allem das Amputieren der Hälfte des hauptsächlich beanstandeten Satzes und anderes mehr! Es bestand auch bei ihm jene große Schwierigkeit, wenn auch nur auf Stunden, aus seinem katholischen Denken und Bewerten herauszukommen.

Offenbar war es ihm ganz unmöglich sich in meine Seele zu versetzen, der alle die vielen in dem besprochenen Buche genannten Bekenntnisse ganz gleich fern stehen! Eine Kritik, die er anstandslos über das Verhalten ägyptischer Priester mit anlegte, war ganz und gar unmöglich und frevelhaft, wenn sie gegen römische Priester für gleichen Mißbrauch, den das besprochene Buch auch ihnen nachwies, gerichtet war. Schließlich einigten wir uns dahin, daß wir nur die ihr Amt mißbrauchenden Priester aller übrigen Religionen „wirkliche Betrüger" nannten. Weitere Worte über die Bewertungen des Mißbrauches des Priesteramtes christlicher Priester überhaupt nur zu erwähnen, wäre eine Unmöglichkeit gegenüber dem Katholiken gewesen, für den eine solche Sachlichkeit allen Priestern aller Religionen gegenüber etwas ganz Undenkbares und ganz Verbrecherisches zu sein scheint.

Im übrigen hat es mich gefreut, wie sehr sich der Untersuchungsrichter, ein frommer Katholik, von Herzen bemühte, trotzdem seine höchste geistliche Behörde die Anklage gestellt hatte, die geforderte, in diesem Falle ja aus innerseelischen Gesetzen so sehr erschwerte Sachlichkeit zu wahren. Gab es keinen protestantischen Untersuchungsrichter in München, der zwar meiner Gotterkenntnis ebenso völlig ablehnend, ja eher feindlich gegenübersteht, aber zum mindesten doch dem klagenden erzbischöflichen Ordinariat und der katholischen Kirche gegenüber unabhängiger da stand?

Für mich waren alle Fragen und Vorhaltungen, ganz unabhängig von der Unhaltbarkeit dieser grotesken Klage, geradezu erschütternd. Sie haben mich gründlich darüber belehrt, daß die römische Inquisition mit Hilfe der Richter den Paragraphen 166 beileibe nicht nur auf „Beschimpfung" anwenden möchte, sondern durch ihn ernste sittliche Urteile von Naturwissenschaftlern und Religionsphilosophen, von Religionsgeschichtsforschern, ja auch von den auf diesem Gebiete selbstschöpferischen Schriftstellern völlig knebeln will! Es stellte sich gar bald heraus, daß ich vor dem Gefangenenkittel weit weniger geschützt wäre, wenn ich einen „selbständigen Aufsatz" statt einer Buchbesprechung geschrieben hätte und mir dies als mildernder Umstand angerechnet ist! Erschüttert erkannte ich zum ersten Male das Bleidach, das dieser § 166 über das Deutsche Volk legt. Anders klingt dieser Paragraph den allermeisten Deutschen, die sich an seinen klaren Wortlaut halten! Anders dem Philosophen! Stellt er sich etwa schützend vor seine hohe und klare Gotterkenntnis und nennt — im Gegensatz zu mir in dieser Besprechung — nicht Mißbräuche, sondern Lehren und Einrichtungen einer Kirche oder der jüdischen Religionsgesellschaft, die durch den Paragraphen geschützt sind, vom Standpunkte seiner Gotterkenntnis aus mit ernsten aburteilenden Worten, so kann er ins Gefängnis wandern! Während der Staat sich nicht das geringste sittliche Urteil über Lehren und Einrichtungen dieser Konfessionen zutraut und blindlings alles schützt, was Lehre oder Einrichtung ist! Das ist die Staatshoheit, und das ist die Glaubensfreiheit! Seht euch die Gesetze des Talmud an, lest von Anfang bis zum Ende die Bibel Wort für Wort durch, lest viele Bücher über Einrichtungen und Lehren nach, um ganz zu ermessen, was es für den Einzelnen, was es für das Heil unseres Volkes besagt, daß alles durch Schweigen geschützt sein soll!

Mehrmals während der Vernehmung hatte ich Anlaß zu sagen: „Wenn dem so ist, dann müssen fast die Hälfte aller Bücher, die im Deutschen Volke gelesen und verbreitet werden, verboten und eingestampft werden. Dann müßten vor allem aber auch die vielen Bücher der Reformationn und der Gegenreformation*) und

---

*) Vor allem auch viele Bullen der Päpste!

alle Beschimpfungen beider Kirchen durch die jüdische Konfession unter den § 166 gestellt werden! Dann müssen fast alle Werke der Freidenker, ihre Presse, dann müßten die Werke der meisten Philosophen, vor allen anderen Nietzsches, eingestampft werden, dann soll doch wenigstens das Deutsche Volk die wahre Geistesfreiheit, die es hat, ganz kennen lernen!"

Wie kommt es wohl, daß dies nicht geschieht, dachte ich. Da fiel mir mitten in der Vernehmung der Ratschlag des Ignatius von Lojola, des Gründers des Jesuitenordens und des zweiten Generals, des Juden Lainez (siehe „Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende") ein, in Deutschland die Hexen- und Ketzerprozesse nicht so häufig zu machen, als anderwärts, da die Deutschen zu freiheitliebend seien!

Während ich nun des weiteren nachwies, weshalb ich doch wohl nicht hinter Schloß und Riegel gehöre, wurde mir das erschütternd ernste Schicksal Deutschlands unheimlich klar. Es wurde mir klar, daß Deutschland schlimmer daran ist als die Länder, die wie Rußland eine grausame, aber ehrliche Exekutionsmethode haben. Mehr als 50 Jahre alt war ich geworden mit einer gänzlich irrigen Auffassung über die herrschende Geistesfreiheit auf religiösem Gebiete. Aus den freien Bekenntnissen in allen wichtigen Geisteswerken und dem ungeschminkten, oft vernichtenden Aburteilen über die von dem § 166 geschützten Konfessionen hatte ich geschlossen, daß Freiheit herrsche, weil ja diese Bücher nicht beschlagnahmt waren, daß Freiheit herrsche, weil ja die Redner, die solche Urteile aussprachen, nicht alle angeklagt wurden oder den Weg gingen ins G e f ä n g n i s.

Welch ein lieber Wahn war mir nun für immer genommen!

Der Richter ließ mich das Bleidach sehen, das über uns liegt, denn er machte mir klar, was unter den § 166 fallen dürfte! Mich erschüttern die Gründe, weshalb ich, trotz der Autorität des erzbischöflichen Ordinariats, als nicht straffällig erkannten werden muß, ganz ebenso wie die Tatsache, daß sich im Deutschen Reich ein Staatsanwalt finden konnte, der ohne Voruntersuchung gegen mich öffentliche Klage wegen Religionsvergehens auf Grund meiner Buchbesprechung stellte.

Seid mir nicht gram, liebe Deutsche, daß ich auch euch dieses Bleidach zeige. Es scheint dem Kardinal Faulhaber so wenig zu genügen, daß er vor kurzem sagte, die katholische Universität, die in Salzburg gegründet wird, solle katholische Juristen aufziehen, die erst eine katholische Rechtsprechung in Deutschland ermöglichen sollen! Es sollen also noch bleierne Mauern errichtet werden, damit die Bleikammer fertig ist, und doch ist dies Bleidach so erdrückend und schwer für freies Gotterleben Deutscher Art, und so unerhört gefährlich, weil es unsichtbar gehalten ist!

Wenn man unter tausend Fällen nur einen einzigen heraus-

pickt, um ihn zur Klage zu stellen, die anderen alle ungeahndet dem § 166 zuwiderhandeln, ja Werke zuwiderschaffen läßt, dann wird von den Millionen Menschen der Druck nicht gefühlt, sie wähnen im „Lande der geistigen Freiheit“ zu sein, und in einem Falle, in dem es wichtig ist, kann man dann doch durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft seine Klage durchsetzen!

Das ist der moderne Weg der Inquisition, der vor Volksempörung und Abwehr schützt und dennoch die unangenehmen Vertreter der Wissenschaft und alle Wahrheitsforscher überhaupt, je nach Belieben, vor das Gericht zu bringen vermag!

Ahnungslos bleibt das Volk, das Bleidach bleibt unsichtbar. Und so kann es sogar erreicht werden, daß mit den üblichen Pressemitteln, die Volksseele ins Kochen versetzt wird, dies freie Deutsche Volk sich noch „entrüstet“, wenn der § 166 von der Reichstagskommission mit Stimmenmehrheit abgeschafft werden soll. Hell aufjubeln werden die guten Deutschen, wenn jetzt bald der Reichstag ganz anders abstimmt! Fürwahr eine kluge Methode, dies sehr seltene Strafen!

Ich war innerlich so erschüttert von der klaren Erkenntnis der unheimlichen Auswirkung solches, der Deutschen Seele sehr klug angepaßten Verfahrens der Inquisition, daß ich Mühe hatte die Einzelklagen nun so wichtig zu nehmen, wie dies meine Lage verlangte.

Nun, lieber Leser, hole dir noch einmal die Buchbesprechung hervor und überlege, welchen Satz aus dem Aufsatze das Erzbischöfliche Ordinariat wohl hätte beanstanden wollen, wenn es unter dem § 166 einen ganz anderen Paragraphen versteht, nämlich einen, der uns Andersgläubigen den Mund verbietet, über nachgewiesene Mißbräuche von Priestern der katholischen Kirche, die in dem Buche in Hülle und Fülle stehen, ein Wort anzudeuten!

Da steht ein Satz, der enthält erschütternd ernste Tatsachen, die geradezu vernichtend sind für Priester, die nach ihres Heilandes Worte ihren Wert „an ihren Früchten erkennen“ sollen. Er lautet:

„Ob nun die ägyptischen Priester mit Höllendrohungen grausigster Art die Stiftung von Ländereien, Sklavenscharen, Herden, Geld und Gold, aus den verängstigten Gläubigen als Totenopfer erpreßten, bis sie die größten Reichtümer im Lande angehäuft hatten, ob der Schamane sich seine Dämonenbeschwörungen von den Wilden mit Gut und Vieh überreich vergüten läßt, ob die Askulappriester unerhörte wertvolle Opfer verlangten und sie nachts im Tempel gierig einsammelten, oder ob die katholischen Priester und Jesuiten die Schenkungen und Stiftungen der Todesangst abpressen und die Priester hinter dem Hochaltar im Wallfahrtsort die Gelder mit Schaufeln wegräumen, die die Gläubigen für ihre Genesung opferten, immer ist es die gleiche Raffgier, die die Priestertyrannei festigt durch größten Reichtum.“

Dieser Satz wurde von dem Untersuchungsrichter mir nicht als „Vergehen“ benannt, und dennoch war es in der Buchbesprechung der einzige Satz, in dem ich über die Mißbräuche römischer Priester sehr ernste Worte gebrauchen mußte! Es wäre

wohl unwillkommen gewesen, wenn in dem Verfahren, das die Inquisition so erhoffte, aus dem Werke: „Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende"*) von E. und M. Ludendorff, in dem Abschnitt: „Die wirtschaftliche Weltherrschaft" z. B. Seite 117 und 118 vorgelesen worden wären, die da lauten:

„Man (der Priester) soll die Vorzüge und das Glück des Witwenstandes rühmen, man soll ihnen (den Witwen) versichern, und sich gleichsam dafür verbürgen, daß auf diese Weise ein ewiges Verdienst und das sicherste Verdienst erworben werden könne, um den Strafen des Fegefeuers zu entgehen."

Vollständig abhängig sollen die „reichen Witwen" in allen ihren Entschließungen von ihrem Beichtvater werden, der sie immer mehr durch „kluge Behandlung zu gewinnen" hat. Namentlich soll er bedacht sein, sie von anderen Geistlichen fernzuhalten und sie vor einem Eintritt in ein Kloster zu warnen, sonst könnte doch vielleicht der sichere Raub dem Orden noch verlorengehen.

„Damit eine Witwe über die Einkünfte, welche sie besitzt, zugunsten der Gesellschaft verfüge, stelle man ihr den vollendeten Zustand der Heiligen vor, welche, nachdem sie die Welt und ihre Verwandten verlassen und ihren Gütern entsagt hatten, mit großer Resignation und Herzensfreudigkeit Gott gedient haben. Man setze ihnen in dieser Beziehung auseinander, was sich in der Verfassung und den Verordnungen der Gesellschaft (Jesu) über solchen Verzicht auf alles und über solche Entsagung findet. Man führe ihnen die Beispiele von Witwen an, welche zu Heiligen emporgestiegen sind, indem man ihnen Hoffnungen auf Heiligsprechung macht für den Fall, daß sie so bis an ihr Lebensende fortfahren würden" (d. h. ihre Güter der Gesellschaft Jesu weiter übereignen). „Man mache sie darauf aufmerksam, daß den Unsrigen der Einfluß beim Papste hierzu nicht fehlen würde . . ."

„Die Beichtväter sollen ihnen vorschlagen und raten, regelmäßige Jahresgelder und Abgaben zu entrichten, womit alljährlich die Kollegien und Professhäuser behufs Schuldentilgung" (dies bei dem tatsächlichen unerhörten Reichtum!) „unterstützt werden sollen, insbesondere das Professhaus in Rom . . ."

„Wenn eine Witwe bei Lebzeiten ihre Güter nicht ganz der Gesellschaft verschreibt, soll ihr bei Gelegenheit und besonders, wenn eine schwere Krankheit eintritt oder sie in Lebensgefahr schwebt, die Bedürftigkeit, die Neuheit und die große Menge so vieler Kollegien vor Augen gestellt werden, welche noch nicht genügend fundiert sind. Sie soll in verbindlicher, aber entscheidender Weise angehalten werden, hierfür Ausgaben zu machen, wodurch sie den ewigen Ruhm ernten wird."

Die Kinder solcher Witwen sollen durch teuflische List der Mutter genommen werden.

„Die Mütter müssen entsprechend angewiesen werden, ihren Kindern von frühester Jugend an mit tadelnden Worten, Rügen, Strafen usw. (zuzusetzen)," damit das Elternhaus den Kindern zur Hölle wird und sie sich von der unerträglichen Mutter strahlend in das Kolleg „retten" lassen!

„Wenn dieselben (die Kinder), namentlich die Töchter, herangewachsen sind, sollen sie ihnen weiblichen Schmuck und Kleinodien versagen, indem sie oft den Wunsch aussprechen und Gott darum bitten, sie möchten sich dem geistlichen Stande zuneigen . . ."

„Mit den Söhnen der Witwen sollen die Unsrigen vertrauten Umgang pflegen, wenn sie für unsere Gesellschaft sich zu eignen scheinen, sollen sie zu gelegener Zeit in das Kollegium eingeführt werden . . ."

„Die Mutter soll ihnen die Schwierigkeiten auseinandersetzen, mit denen die Familie zu kämpfen hat. Endlich sollen sie, wenn es sich nicht bequem machen läßt, daß sie sich freiwillig der Gesellschaft zuneigen, unter dem Vor-

*) Erschienen in Ludendorffs Volkswarteverlag 1929, 11.—20. Tausend, 2 Mark. Die in Anführung gesetzten Stellen sind jesuitische Vorschriften.

wande des Studierens in entfernt gelegene Anstalten unserer Gesellschaft geschickt werden. Von seiten der Mutter sollen ihnen nun nur kleine Unterstützungen gesandt werden, während die Gesellschaft Lockmittel bieten soll, um ihre Zuneigung auf uns zu übertragen . . ."

Die „liebevolle Fürsorge für das Seelenheil der reichen Witwen" und deren Kinder erstreckt sich aber auch auf alle, den Jesuiten vertrauenden, reichen Katholiken.

„Was von den Witwen gesagt ist, das muß selbstverständlich auch bezüglich der Behandlung der Kaufleute, der reichen Bürger und kinderlosen Eheleute gelten. Die Gesellschaft wird nicht selten in die Universalerbschaft eingesetzt werden, wenn diese Maßregeln in kluger Weise zur Durchführung gebracht werden."

„Die Rektoren der Kollegien werden es unternehmen, Kenntnis von den Häusern, Gärten, Landgütern, Weinbergen, Dorfschaften und den sonstigen Gütern zu gewinnen, welche die Vornehmen ersten Ranges, die Kaufleute oder Bürger besitzen, und womöglich auch von den Zinsen und Lasten, welche auf den Besitztümern ruhen. Aber dabei muß man behutsam vorgehen und am wirksamsten durch die Beichte, durch vertrauten Umgang und durch private Gespräche. Wenn der Beichtvater ein reiches Beichtkind aufgefunden hat," (das Beichtgeheimnis gilt ja nicht für den Jesuiten) „wird er sofort den Rektor benachrichtigen und es unternehmen, dasselbe auf jede Art und Weise warmzuhalten und zu hegen."

„Ferner ist der Hauptnachdruck darauf zu legen, daß alle Unsrigen es verstehen, in passender Weise das Wohlwollen der Beichtkinder" (durch nicht zu harte Beurteilung ihrer Verfehlungen) „und anderer, mit welchen sie umgehen, zu gewinnen und sich der Neigung der einzelnen anzubequemen. Daher sollen die Provinzialen darauf sehen, daß nach Orten, wo reiche und vornehme Leute wohnen, viele Personen gesandt werden. Damit die Provinzialen dies um so klüger und glücklicher bewerkstelligen, sollen die Rektoren darauf bedacht sein, jene rechtzeitig in bezug auf die dort zu gewinnende Ernte genau zu instruieren."

Daß diese Vorschriften nicht nur auf dem Papier stehen, beweisen nur zu viele Beispiele, von denen hier nur einige, und zwar solche aus neuerer Zeit, zur Kennzeichnung des Ordensbetrugs und der Echtheit der „Monita secreta" wiedergegeben werden sollen.

1850 starb in Antwerpen der Millionär Wilhelm de Boey. Die Jesuiten hatten den Sterbenden veranlaßt, sein Vermögen einem jesuitischen Strohmann unter Umgehung seiner rechtmäßigen, armen Erben zu vermachen. Diese klagten. Dabei wurde der ganze ungeheuerliche Sachverhalt vor Gericht in aller Klarheit enthüllt.

1890 wurde in Straubing ein Prozeß verhandelt, aus dem sich klar ergab, wie der Jesuit Nix den jüngeren Jesuiten Ebenhöch und dessen Mutter veranlaßt hatte, zwei alleinstehende Frauen um 66 000 M. zu betrügen. Der Jesuit Nix trat bei diesem Betrug unter einem Decknamen auf. Graf v. Hoensbroech war bei der Sterbestunde des Betrügers Ebenhöch zugegen. Dieser starb mit dem Schrei auf den Lippen: „Mutter, das Geld, das Geld." Die Todesstunde hatte den „Leichnam Loyolas" zum Bewußtsein seiner Schuld gebracht. Der Jesuit Nix, der Urheber des Verbrechens, von Hoensbroech über den seltsamen Ausruf im Sterben unterrichtet, erklärte ihn als „Fieberphantasie". — Damals brachte das Gericht noch Ordensverbrechen an den Tag, so wurde alles enthüllt."

Groß war und ist die Ernte, die der Jesuit durch den ungeheuerlichen Mißbrauch des priesterlichen Amtes für seinen Ordensgeneral einheimst."

Zwei andere Stellen der Buchbesprechung wurden beanstandet. Es ist dabei ein einziger Satz enthalten, der eine „Einrichtung" der katholischen Kirche erwähnt:

„Ob die Götter des Altertums durch Schallröhrenanlagen in ihrem Innern, hinter denen sich der Priester verborgen hatte, zu der gläubigen Menge

orakelten oder ob die Heiligenbilder der katholischen Kirche solches dank gleicher Betrugseinrichtungen vermochten, ob die Götter Blut schwitzten und Tränen weinten, weil in ihnen, nach Erhitzen der Eisenplatten, auf denen sie standen, das in sie gefüllte Wasser überkochte, oder ob die Heiligenbilder ein gleiches Wunder zeigten, immer sind die Betrüger am Werke, um ihre Priesterherrschaft auf dem festen Glauben der verängstigten Völker sicher zu stützen."

Man sah hierin eine Beschimpfung einer „Einrichtung" der Kirche, nämlich der Heiligenbilder!

War denn in dem ganzen Ordinariat niemand, der aus dieser Behauptung den nächstliegenden logischen Schluß ziehen konnte, oder hofften die Kirchenfürsten, daß ich hierzu nicht in der Lage sei?

Man bedenke, daß nach dieser Logik das Blutschwitzen, das Wasserschwitzen, das Tränenweinen und Sprechen oder jeweils eine dieser Künste Wesensbestandteil eines Heiligenbildes sein müßte. Man bedenke, um wie viele Heiligenbilder die katholische Kirche aller Länder beraubt werden müßte, da es sich herausgestellt hat, daß sie ja gar keine Heiligenbilder sein können, weil ihnen ein Wesensbestandteil hierzu fehlt! Ich erwiderte dem Inhalte nach:

„Die mir zur Last gelegte Beschimpfung der Einrichtung der katholischen Kirche, der Heiligenbilder, lehne ich auf das schärfste ab. Ich habe mich mit der Einrichtung der Heiligenbilder als solche überhaupt nicht befaßt, sondern mich als Buchbesprecher nur mit jenen trügerischen Maßnahmen der Priester aller Zeiten befaßt, die Sprechen, Tränen, Blut und Schweiß als aus den Heiligen kommend, den Gläubigen vortäuschten. Ich erachte es als einen Mißbrauch, wenn durch technische Hilfsmittel oder Suggestionen den Gläubigen solche „Wunder" vorgetäuscht werden. Als Naturwissenschaftler lehne ich die Möglichkeit solcher Wunder ab und erachte es als Mißbrauch, wenn die Kirche solche Vortäuschungen duldet, darüber schweigt oder sie gar begünstigt.

Bei der Besprechung des unbeanstandeten Buches hätte ich gesetzlich das volle Recht gehabt, den Lesern die Seiten 294 und 295 des Buches nicht vorzuenthalten, in denen von einem Christusbild der Gegenwart derartiges nachgewiesen wird. Ich habe also sogar im Bericht die katholischen Leser noch weiter geschont als ich hierzu rechtlich verpflichtet werden könnte!"

Darauf zeigte ich dem Richter die beiden Seiten des Buches, die hier folgen:

„Trug- und Schreckmittel der mittelalterlichen Kirche.

Zu den Mitteln, mit welchen die Priester des Mittelalters auf die Gemüter der gläubigen Christen einzuwirken suchten, gehörten auch ähnliche Betrügereien, wie solche in dem Abschnitt „Tempelgeheimnisse des Altertums" geschildert wurden. Gleich den Priestern Ägyptens, Indiens, Palästinas, Altgriechenlands und Roms verfügten auch die christlichen Priester über weinende und sprechende Heiligenbilder; desgleichen waren sie imstande, allerhand Erscheinungen hervorzurufen, die auf empfängliche Herzen tiefen Eindruck machten. Als vor mehreren Jahren in dem württembergischen Kloster Maulbronn Renovationsarbeiten nötig wurden, entdeckte man hinter mehreren alten Heiligenfiguren feine künstliche

Röhrensysteme, die zu der Vermutung Anlaß gaben, daß sie dazu gedient hätten, die Heiligen zu gegebener Zeit weinen zu lassen.

Daß solche Täuschungen in manchen Kirchen und Klöstern tatsächlich ausgeführt wurden, ist aus manchen mittelalterlichen Chroniken ersichtlich. So befand sich in dem ehemaligen oldenburgischen Kloster Rastede ein wundertätiges silbernes Muttergottesbild. Als im Jahre 1461 die beiden oldenburgischen Grafen Moritz und Gerd die Waffen widereinander erhoben, weinte diese Madonna derart, daß die Tränen über ihr Kleid herunterschossen. Außerdem wurde sie im Gesicht vor Zorn ganz rot.

Auch die von Anshelm geschriebene und von Stierling herausgegebene „Berner Chronik" enthält im dritten Bande, Seite 369, sowie im vierten Bande, Seite 1, die Angaben, daß die in Bern seßhaft gewordenen Dominikanermönche zur Förderung ihrer verschiedenen Angelegenheiten im Jahre 1509 ein dort befindliches Marienbild blutige Tränen weinen ließen. Ferner hätten sie Heilige mit Briefen vom Himmel erscheinen lassen und einem betörten Menschen die Wundmale Christi eingebrannt.

Zur Zeit der Reformation in England zerbrach Hilsey, der Bischof der Stadt Rochester, vor allem Volk ein in der St. Pauls-Kirche zu London aufbewahrtes Kruzifix und erklärte dessen geheime Funktionen. Er ließ die Figur des Heilandes den Kopf bewegen, die Augen rollen und mittels eines hinter denselben verborgenen Schwammes Tränen vergießen.*)

Ein Kloster, das sich in der Nähe der in der Grafschaft Gloucester gelegenen Stadt Hales befand, rühmte sich des Besitzes einer Reliquie von ganz besonderer Art. Dieselbe bestand aus mehreren Tropfen Blutes, die angeblich den Nagelwunden des am Kreuz hängenden Christus enflossen und in einer gläsernen Phiole aufgefangen waren. Im Kloster gezeigt, erfreute sich diese kostbare Reliquie selbstverständlich eines ungeheuren Zulaufes. Merkwürdigerweise wollte sich dieses heilige Blut aber nur solchen Pilgern sichtlich offenbaren, die durch genügend große Opferspenden Absolution von allen jemals begangenen Sünden erkauft hatten.

Als das Kloster aufgelöst wurde, ward auch der an den frommen Pilgern bisher verübte Betrug offenbar. Es ergab sich nämlich, daß die das kostbare Blut enthaltende gläserne Phiole auf der einen Seite sehr dünn und durchscheinend, auf der anderen hingegen dicht und undurchsichtig war. Zwei dem Kloster angehörige Mönche bekannten, daß wohlhabenden Pilgern die undurchsichtige Seite solange zugewendet wurde, bis sie ihre Barmittel erschöpft hatten. Erst dann wurden sie durch eine leichte Drehung der Phiole des Anblicks des heiligen Blutes teilhaftig gemacht. Die beiden Mönche gestanden ferner, daß der in der Phiole enthaltene Saft Taubenblut gewesen und allwöchentlich erneuert worden sei.

Über ein ähnliches „Blutwunder" berichtet der amerikanische Professor Andrew D. White in seiner „History of the Warfare of Science with

*) Anmerkung: Hume David, „History of England", II. 177 Gräbner Th., „The Dark Ages", S. 19. Eine solche wundertätige Christusfigur ist in der zur Diözese Santander in Spanien gehörigen Dorfkirche zu Limpias noch heute zu sehen. Das „Rosario Magazine", eine in Somerset, Ohio, erscheinende katholische Monatsschrift, brachte in ihrer Ausgabe vom Oktober 1928 einen längeren Aufsatz über diesen „Christ of Limpias", in dem geschildert ist, daß die Figur des in der Kirche hängenden Kruzifixes nicht nur die Augen, sondern auch den ganzen Kopf und die Lippen bewegte. Außerdem sei eine Flüssigkeit rasch den Hals und die Brust hinabgeströmt. Der Aufsatz enthält auch eine vom Pfarrer des Ortes am 19. April 1927 unterzeichnete längere schriftliche Erklärung, daß diese Erscheinungen sich vier Jahre lang täglich wiederholten und von über 4000 Personen, darunter Ärzte, Magistratspersonen, Offiziere, Granden, Bischöfe, Seeleute, Künstler usw. gesehen worden seien.

Theology" (II, 80). Der Schauplatz war die Kapelle des heiligen Januarius in der Kathedrale der Stadt Neapel. Professor White sah zunächst, wie auf den Altar dieser Kapelle ein silberner Reliquienbehälter in Form eines großen Menschenkopfes gestellt wurde. Derselbe umschloß angeblich den Schädel des Heiligen. Daneben wurden zwei Fläschchen gestellt, die vorher auf einer Wand gestanden hatten und eine dunkle Masse enthielten. Die dunkle Masse sei, so wurde behauptet, das eingetrocknete Blut des Heiligen, werde aber zur Feier des Tages wieder flüssig werden. Während nun die Priester die Messe lasen, wendeten sie die beiden Flaschen von Zeit zu Zeit um, um zu beobachten, ob sich das Wunder vollziehen werde. Da es sich für längere Zeit verzögerte, wurde die vor dem Altar knieende und andächtige Gebete murmelnde Menge ungeduldig und brach in leidenschaftliche an den heiligen Januarius gerichtete Anrufungen und Beschwörungen aus. Insbesondere einige Lazaroni, die sich auf ihre Abstammung von der Familie des Heiligen beriefen, gebärdeten sich über die Verzögerung äußerst ungehalten und begannen ihren Stammvater in heftigen Worten auszuschelten. Falls es ihm nicht beliebe, durch Flüssigmachen seines Blutes der Stadt Gunst und Ehre zu erweisen, so wären St. Cosmos und St. Damian ebenso gute Heilige wie er. Auch würden sie schwerlich zögern, durch Wunder aller Art die Bevölkerung der Stadt für sich zu gewinnen.

Da, als die Erregung den Siedepunkt erreicht hatte, vollzog sich das längst ersehnte Mirakel. Bei einer abermaligen Umwendung des Fläschchens durch den Priester zeigte es sich, daß die vorher feste Masse in beiden Behältern flüssig geworden war. Nun vereinten sich die Priester, Volk, Chor und Orgel zu einem gewaltigen „Te Deum". Glockengeläute erklang, Kanonendonner erdröhnte, eine Prozession wurde formiert, in deren Mitte die Reliquien des Heiligen durch die Straßen getragen wurden, wo auf beiden Seiten die Bewohner der Stadt auf den Knien lagen oder den Weg der Prozession mit Rosenblättern bestreuten.

„Für die Wissenschaftler" — so fährt Professor White in seiner Schilderung fort — „ist die Erklärung dieses vermeintlichen Wunders sehr einfach. Ohne Zweifel enthielten die beiden Fläschchen eine jener Mischungen, die während ihres Stehens in einer kühlen Temperatur fest bleiben, aber allmählich schmelzen, wenn sie in wärmere Umgebung gebracht werden. Hier vollzog sich das Wunder, als die Fläschchen von ihrem bisherigen Standpunkt zwischen den kalten Kirchenmauern in die heiße Luft der überfüllten Kapelle gebracht wurden und mit den warmen Händen der Priester beständig in Berührung kamen.

Auf Seite 43 des II. Bandes seines bereits genannten großen Werkes, berichtete Professor White auch über eine Entdeckung, die gelegentlich der Renovierung der Kathedrale zu Trondhjem in Norwegen gemacht wurde. Dieser Tempel umschloß einst eine wundertätige Quelle, durch welche dem Gotteshause während des Mittelalters bedeutende Reichtümer zugeflossen waren. Der Ruf der Kirche war durch alle Lande gedrungen, da in der Umgebung der Quelle vielfach die lieblichen Stimmen von Engeln vernommen wurden, die augenscheinlich die Quelle unter ihren Schutz genommen hatten. Für diese Engelsstimmen fand sich bei der Renovierung der Kathedrale eine Erklärung, als man in der hinter der Quelle stehenden Wand ein Sprachrohr bloßlegte, ähnlich jenen, durch welche die Priester des Altertums ihre Götter und Göttinnen zu reden ließen."

Der Untersuchungsrichter sagte, daß mit diesem Belege dieser Teil der Klage fortfalle.

Im übrigen Aufsatz, liebe Deutsche, ist nun weder die katholische Kirche noch irgendeine ihrer Einrichtungen erwähnt, und so würdet ihr wohl glauben, daß im Deutschen Staate sich kein Staatsanwalt finden könnte, der noch eine andere „Klage" der Inquisition aufgriffe? Weit, sehr weit gefehlt!

Der Richter zeigt mir die roten Flammenstriche der Inquisition, an einer Stelle noch mit blauen Seitenstrichen versehen. Es ist in jenem Satze, in dem ich, ganz wie in den anderen, von den Priestern aller Zeiten und Länder und ihrem frevelhaften Mißbrauch mit der Todesangst der Gläubigen zur Bereicherung ihrer Macht spreche:

„Schamanen, Medizinmännern und Fetischpriestern der wilden Völker, den Priesterkasten der Inder, der Perser und Chinesen, bis zu den Priestern unserer Länder und unserer Tage stehen sie alle vor uns enthüllt mit ihren Zaubermätzchen und Betrügereien, mit ihrer Grausamkeit und Mordverfolgung gegen jeden Zweifler, mit ihrer planmäßigen Verängstigung der Völker durch ihre grauenvollen Schilderungen der höllischen Strafen nach dem Tode, mit ihren Lehren von Engeln und Teufeln (guten Geistern und Dämonen) **und der gotteslästerlichen Lehre, daß ihnen die Macht gegeben ist, den Weg zu einem Himmel zu bahnen oder zu sperren** und zu den höllischen Strafen zu verdammen."

Unter die im Druck hervorgehobenen Worte hatte die hohe Inquisition die roten Flammenzeichen des Rotstiftes gemacht. Sie hatte nicht nur den langen Anfang des Satzes ohne Blaustift belassen, sondern der Rotstift reichte nur bis zu dem Wörtchen und!!, dann klagte sie, ich hätte die Worte Jesus und das Bußsakrament der römischen Kirche beschimpft!!

Man stelle sich vor, ich spreche von einem Priestermißbrauch in allen Völkern und allen Zeiten, die alle, außer der römischen Kirche, überhaupt kein Bußsakrament kannten, und doch soll ich vom Bußsakrament gesprochen haben!

Man stelle sich vor, ich spreche außerdem von einem Mißbrauch, der nach meinem Wissen und auch nach dem Beweismaterial des besprochenen Buches selbst von den römischen Priestern fast nie bei Ausübung des Bußsakramentes, fast stets anderwärts verübt wurde, und dennoch soll ich vom Bußsakrament und jenen Bibelstellen gesprochen haben!

Man stelle sich vor, ich spreche von der Behauptung der Priester, das letzte Urteil über die Seele für ewige Zeiten fällen, besonders zur Hölle verdammen zu können. Dies liegt nun zwar ganz außerhalb des Bereiches der Priestermacht im Bußsakrament, aber dennoch soll ich von ihm gesprochen haben.

Man stelle sich vor, die Bibelstellen, die mir vorgelesen wurden und das Ordinariat angegeben hatte, sprechen ausdrücklich vom „Binden und Lösen", vom Sündenvergeben oder Nichtvergeben, ganz und gar nicht vom letzten Gericht über die Seele, vom ewigen Endschicksal in Himmel und Hölle, aber dennoch soll ich von jenen Stellen und dem Bußsakrament gesprochen haben!

Man stelle sich endlich vor, daß dieselbe Kirche, die ihren Katholiken bei hoher Strafe verbietet, in der Bibel zu lesen, die in Spanien einer Katholikin zu jahrelangem Gefängnis verhalf, weil sie im Matthaeus-Evangelium gelesen hatte, es in Deutschland wagt, einer Nichtchristin, einer Deutsch-gläubigen Philosophin

abzuverlangen, sie solle Bibelstellen im Kopfe haben und dazu noch die, auf die die Kirche ihre Bußsakramente bezogen sehen will!

Ja, damit noch nicht genug, um mir zumuten zu können, als hätte ich in jenem Satze an diese Stellen gedacht, wird von mir, der Deutschgläubigen und ehemaligen Protestantin auch noch verlangt, daß ich sie so auslege, wie der Katholik, daß ich ihnen nämlich einen anderen Inhalt gebe als den, der wörtlich dasteht!

Ich habe mir nach der Vernehmung die Bibelstellen angesehen, die mich weder als Deutschgläubige noch als Buchbesprecher des betreffenden Buches das geringste angingen.

Matthaeus 18, Vers 18 lautet:

(Jesus sagt zu seinen Jüngern:)

„Wahrlich ich sage Euch, was Ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was Ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein."

1. Mit diesem „Binden" und „Lösen" ist, wie dies jeder in dem Evangelium nachlesen kann, in den vorangehenden Versen das Binden oder Lösen der bruderschaftlichen Beziehungen gemeint, ganz und gar nicht ein Bußsakrament.*) Es sollte im Falle eines Streites, wenn einer ein Unrecht an dem anderen tut, die Beilegung versucht werden, dann ein zweites Mal in Gegenwart von Zeugen, dann solle eine Anklage bei der Gemeinde erfolgen, und wenn all das nicht helfe, dann solle das bruderschaftliche Band gelöst werden. Von einem Bußsakrament oder von Sündenvergeben im Sinne der katholischen Beichte ist hier überhaupt nicht die Rede.

2. Gibt hier Jesus seinen ihm seit Jahren vertrauten Jüngern die Zusicherung, daß derartige notwendig gewordene Verstoßungen aus der Bruderschaft wegen ungeschlichteten Streites und Unrechtes im „Himmel" gelten sollten. Er gibt aber solches Vorrecht mit keinem Worte den Priestern der katholischen Kirche.

Ähnlich lautet die mir vorgelesene Johannesstelle. Die Matthaeusstelle, die von der Übertragung der Schlüsselgewalt an Petrus handelt, lautet:

Matthäus 16, Vers 19 (Jesus spricht da zu Petrus):

„Und ich will Dir des Himmelreiches Schlüssel geben: alles was Du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles was Du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein."

Wenige Zeilen später, als Petrus ihm gesagt hatte: „Herr, schone dein selbst, das" (nämlich Leid und Tod in Jerusalem) „widerfahre Dir nur nicht!" heißt es:

Matthaeus 16, Vers 23:

„Aber er wandte sich um und sprach zu Petrus: Hebe Dich, Satan, hinweg von mir! Du bist mir ägerlich, denn Du meinst nicht was göttlich ist, sondern was menschlich ist."

Diesem Petrus, der also als „Satan" von Jesus angeredet

*) Die Lutherbibel führt zu Vers 15 als Inhaltgleich 3. Moses 19, 17, Lukas 17, 3, Gal. 6, 1, die diese Tatsache noch erhärten.

wird, ist mit jenem „Binden und Lösen" nach diesem Kapitel Matthaeus' aber auch ausdrücklich nicht das Endurteil über die Menschenseelen gegeben, denn es heißt in dem gleichen Kapitel:

Vers 27:

„Denn es wird geschehen, daß des Menschen Sohn komme in der Herrlichkeit seines Vaters mit seinen Engeln; und alsdann wird er einem jeglichen vergelten nach seinen Werken."

Wenn die katholische Kirche es für richtig hält, Petrus ein Recht zuzusprechen, die Schlüsselgewalt, das „Binden und Lösen" nun seinerseits auch auf andere, auf die Päpste, zu übertragen, obwohl nicht eine Silbe von solchem Rechte in der Bibel steht, und wenn die katholische Kirche zuwider den Forschungen der Protestanten sagt, Petrus sei in Rom gewesen, so ist das allein ihre Sache, auf solcher Grundlage ihr Bußsakrament aufzubauen. Ich brachte diese Stellen, um zu beweisen, daß sie mit der Stelle meines Aufsatzes auch nicht den allerfernsten Zusammenhang haben könnten, selbst wenn ich überhaupt von dem Bußsakrament der katholischen Kirche oder von diesen Stellen irgendwie nur gesprochen hätte. Niemals könnte doch die katholische Kirche von mir verlangen, daß ich darin einen Inhalt hineinlese, der nicht darin steht.

Man stelle sich vor, ich soll bei meinem Satze über alle Religionen und den Mißbrauch der Priester an diese mir gänzlich unwichtigen Bibelstellen gedacht haben, soll noch überdies im Sinne des katholischen Glaubens an sie gedacht haben!

Das Ungeheuerlichste an diesem Inquisitionsverfahren des 20. Jahrhunderts aber ist und bleibt „die Amputation" des wichtigsten Teiles meines Satzes: „Und zu höllischen Strafen zu verdammen", des Satzteiles, aus dem ohnedies ganz einwandfrei für jeden Kenner der tatsächlichen Grenzen des Bußsakramentes bewiesen ist, daß ganz unmöglich an das Sakrament überhaupt gedacht sein konnte! Durch dies ausdrückliche Weglassen des Satzteils darf man wohl als erwiesen annehmen, daß das Ordinariat ganz genau wußte, daß gerade dieses Satzende die mir unterschobene Deutelei ganz und gar unmöglich macht, noch unmöglicher als der Satzanfang und der Zusammenhang schon an sich dies erweist!*)

Ich glaube, man kann wohl behaupten, daß noch niemals die Staatsanwaltschaft und das Gericht so mißbraucht worden sind als hier. Während ich mir noch immer die Mühe gab, zu begreifen, daß dies keine unglaubliche Erfindung eines übertreibenden Satyrikers, sondern Tatsächlichkeit war, wurde mir klar, daß das Unerhörte einen einzigen tiefen Sinn erhalten konnte durch die Art der Antwort, die ich diesem Ereignis zu geben mir vornahm. Jetzt sollten die Katholiken aufgeklärt werden, damit sie endlich über

*) Das Herausgreifen eines Satzteiles zwecks Erleichterung der Sinnumdeutung nennt der Rabbiner „Zitierungskunst".

die Grenze der Priestermacht, über die sich die katholischen Priester den Laien gegenüber so reichlich ausschweigen, so gut Bescheid wissen wie das erzbischöfliche Ordinariat. Das wird die Antwort sein, die ich auf solch ungeheuerliches Handeln des erzbischöflichen Ordinariats gebe! Diese Antwort wird seiner Machtstellung nicht lieb sein! Ist doch die Priestermacht der römischen Kirche, wie ich aus 12jähriger nervenärztlicher Praxis in katholischen Kreisen nur zu wohl weiß, darauf aufgebaut, daß die meisten Katholiken in gänzlicher Unkenntnis darüber belassen werden, daß der Priester zwar Sünden vergeben oder nicht vergeben kann, daß aber der letzte Endscheid über Himmel- und Höllenschicksal dem Gott und Jesus ganz allein zukommen. Wie manchen Sterbenden hatte ich in meiner Praxis getröstet, indem ich ihn an sein eigenes Glaubensbekenntnis und an Worte aus den Evangelien erinnerte, die mir hier im Untersuchungszimmer Nr. 29 im Wortlaute nicht einfallen wollten.

Sichtbarlich wurde der Richter, nun er erlebte, daß ich ihm mit fester Überzeugung entgegentrat, freundlicher. Als er am Ende der Vernehmung bei der Niederschrift des Protokolls an die Stelle kam, traf mich die Ungeheuerlichkeit dieser Unterschiebung noch einmal in vollem Umfange. Ich dachte, womöglich ist hier ein Mißverständnis, und die katholische Kirche versteht neuerdings ganz anderes unter dem Bußsakrament. Da fragte ich der Sicherheit halber rundweg noch einmal: Ja, was ist denn dann das Bußsakrament? Und erhielt die Antwort, die in der Beichte auferlegten Bußen und die Absolution!

In das Protokoll diktierte der Richter unter „Vorhalt des Richters":

„Die Stelle und die gotteslästerliche Lehre, daß ihnen die Macht gegeben ist, den Weg zu einem Himmel zu sperren und zu bahnen" könnte Ihnen so ausgelegt werden, als ob Sie damit die vorgelesenen Worte Jesus und das Bußsakrament der katholischen Kirche hätten bezeichnen wollen."

Das Wesentlichste meiner Antwort, die hierüber zu Protokoll kam, war etwa:

„Ich habe ein Buch zu besprechen gehabt, das an Hand erschöpfenden Quellenmaterials zeigt, in welch grauenvoller Weise zu allen Zeiten und in allen Religionen Priester unter Mißbrauch ihres Amtes den armen Völkern unter greulicher Verängstigung vorgaben, einen Himmel zu verschaffen oder zu einer Hölle verdammen zu können, daß sie zu allen Zeiten und in allen Religionen die Menschen in dem Glauben beließen oder bestärkten, daß sie über den letzten Verbleib der Seele zu entscheiden hätten. Ich habe bei der Niederschrift dieser Stelle überhaupt an kein Bekenntnis, sondern an den furchtbaren Mißbrauch der Priester gedacht, die sich durch solche Verängstigungen zu allen Zeiten und in allen

Völkern Macht und Reichtum für ihre Glaubensgemeinschaften verschafften, dies noch obendrein — und das betone ich — in dem Glauben, hiermit eine sittliche Tat zu tun!

Ich lege den größten Wert darauf, festzustellen, daß der Hauptteil des Satzes „und zu höllischen Strafen zu verdammen", von der Klage weggelassen ist, obwohl er der wichtigste und jedes Mißverständnis ausschließende Teil ist.

Ich habe meine reiche 12jährige Erfahrung aus meiner Sprechstunde als Nervenarzt, auf welche mannigfache Weise durch solche Lehren in den armen Menschen eine Angstneurose erzeugt wird. Ich hatte sogar einmal ein Firmkind in Behandlung, einen Knaben, der durch die Ausmalungen der Höllenstrafen im Firmunterricht eine Angstneurose davongetragen hatte. Ich gab den Eltern den Rat, mit der Behandlung bis nach der Firmung zu warten, und habe das Kind dann durch Gegensuggestionen, im Einverständnis mit den Eltern, in kurzer Zeit voll gesund gemacht."

Ich gab dann noch auf Fragen des Richters an, daß ich als Naturwissenschaftler und Nervenarzt, aber auch als Religionsphilosoph, in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe, wenn ich das so wichtige Buch weiten Kreisen bekanntmachen wollte, und wies noch einmal darauf hin, daß das Buch mit seinem erschütternden Beweismaterial selbst doch als unantastbares, wissenschaftliches Werk nicht beschlagnahmt sei.

Ich antwortete endlich noch auf Vorhalt, daß ich, selbstverständlich im Bewußtsein, eine sehr wichtige sittliche Tat zur Befreiung unseres Volkes zu tun, den Aufsatz geschrieben habe.

Der Richter diktierte dann: „Ich bitte, mich außer Strafverfolgung zu setzen", und da ich ja die Sitten gar nicht kenne, dachte ich, das sei so eine Formel wie „hochachtungsvoll" oder dergleichen, denn ums Bitten war es mir in meiner hellen Empörung wahrlich nicht zu tun!

Drei Stunden waren vergangen, als ich das Zimmer 29 verließ, und ich kehrte in ein verwandeltes Deutschland zurück, in ein Deutschland, über dem zwischen des Himmels weiter Bläue und den Wäldern und Fluren ein Bleidach liegt, ein Bleidach, von Priestern errichtet, die den § 166 benutzen, um das ihnen gefährliche sittliche Urteil ernster Deutscher Philosophen und Naturwissenschaftler zu knebeln und sich selber zu schützen vor . . .

Was immer sie auch tun und als „Einrichtung" ihrer Kirche wählen wollen, der Staat schützt es, schützt es blind, ohne sich ein Recht darüber anzumaßen, ohne sie erst einmal zu prüfen oder . . .

Ist ein solcher Staat, der sich diese Prüfung nicht gestattet, nun noch Haupt, oder ist er etwa nur „weltlicher Arm"? Ein Arm freilich, der prüft nicht, der schreibt nur nieder, was die heilige Inquisition befiehlt. Nein, noch sind wir nicht ganz so weit, Erz-

bischöfliches Ordinariat! Zwischen Eurer Machttyrannei über die Deutschen und ihnen steht noch der Richter! Dieser Untersuchungsrichter ging Euren Weg nicht mit bis zu Ende, trotzdem er ein frommer Katholik ist und die Sachlichkeit Euch und mir gegenüber ihm unerhört erschwert ist!

„Richtig geraten", sagte ich, als ich nach drei Stunden wieder in den Warteraum trat, „auf beispielloser Insinuation ist die Beschwerde des Erzbischöflichen Ordinariats aufgebaut!" — „Um so besser, dann lernt das Volk die Inquisition durch Anschauungsunterricht kennen, das geht rascher als durch unsere Schriften. Ich habe unterdessen in den drei Stunden die sehr ernsten Gründe, die den Juden einen Schutz für seine Konfession unter dem § 166 suchen lassen, noch besser als zuvor kennen gelernt. Stelle dir vor, vor wenigen Jahrzehnten hat das Reichsgericht sich dem jüdischen Religionsgesetz unterworfen, hat eine Ehe nach jüdischem Rechte geschieden,*) also die Oberhoheit des jüdischen Rechtes über sich anerkannt!" — „Mich wundert gar nichts mehr, nachdem ich diese Klage kennen gelernt habe. Ein Glück, daß wenigstens die Freimaurer nicht unter dem § 166 geschützt waren, als wir das Volk über die Logengeheimnisse aufklärten und der Jesuitenorden keine ‚Einrichtung' der katholischen Kirche ist!"

Wir gingen heim und schämten uns für unser geistesgeknechtetes Volk!

Mißbrauch des Priestertums enthüllt.

Während im erzbischöflichen Palais vielleicht gar auf übernatürlichem Wege der Verlauf der Untersuchung erahnt wurde, wuchs in uns beiden der Entschluß, den armen verängstigten, katholischen Volksgeschwistern anläßlich dieser ungeheuerlichen Andichtung des Ordinariats einmal etwas die Augen darüber zu öffnen, wie sehr ihnen die Grenzen der Priestermacht über ihre Seelen nach dem katholischen Glauben verschwiegen werden.

Durch Heranziehung der Bibel und anderer unantastbarer Belege, wollte ich die Grenze des Bußsakraments nach katholischer Lehre in einem Nachtrage an das Gericht zeigen und erweisen, daß ein Verdammen zu höllischen Strafen außerhalb der Grenze der Priestermacht im Bußsakrament liegt. Immer unwesentlicher wurde mir der 20fache Nachweis der gänzlichen Haltlosigkeit der Klage gegen mich, immer wesentlicher wurde mir, daß die Widerlegung der Klage zugleich den Mißbrauch enthülle, den so viele katholische Priester mit ihrem Amte treiben, dadurch, daß sie die Laien im unklaren belassen darüber, daß Lossprechen von Sünde

---

*) „Das Buch vom Schulchan aruch Dr. E. Bischoff", Hammer-Verlag, Leipzig, S. 172.

im Beichtstuhl vor Höllenverdammung keineswegs schützen kann, da das letzte Gericht über die Seele nach dem katholischen Glauben allein Jesus und Gott zufällt.

Gleich nach Rückkehr vom Gericht schrieb ich das vom Richter niedergelegte Protokoll, das sich mir sehr scharf eingegraben hatte, ganz nieder. Der Nachmittag unserer höchst seltsamen Reichsgründungsfeier wurde nun vor allem dem Beschaffen der Glaubensbekenntnisse beider Kirchen (sie sind fast gleichlautend) und einer ernsten Bibelforschung gewidmet. Jedes Familienmitglied übernahm einen Teil der Evangelien, und so waren in wenig Stunden die wichtigen Stellen herausgefunden.

Dann erst begab ich mich daran, katholische dogmatische Bücher zu durchblättern. Hier war nun ganz das Erwartete zu finden, wie ich es stets dort gefunden hatte: die Vieldeutigkeit! Die „Schwesterkonfession“, wie der Jude das Christentum nennt, trägt Züge schwesterlicher Ähnlichkeit mit der jüdischen Konfession.

Wenn die jüdische Konfession 49 Auslegungen der Gesetze in einem und 49 im entgegengesetzten Sinne hat, so hat auch die römische Kirche der unterschiedlichen Deutungen gar viele. Mir galt es aber, unantastbare Gewißheit zu schaffen. Also neben dem doch sicherlich maßgebenden Glaubensbekenntnis selbst nur Jesusworte aus den Evangelien und endlich die Überzeugung eines für die römische Kirche unantastbaren Fachmannes über das Bußsakrament heranzuziehen. Dieser letztere sollte nun noch gefunden werden.

Vor mir auf meinem Schreibtische türmte sich die Arbeit. Vor allem lag da das Manuskript meines neuen Werkes*). Wie mühsam hatte ich mir in vergangenen Wochen einige Stunden am Tage dafür frei gemacht! Und nun sollte ich Zeit und Kraft anwenden, um aus diesen vieldeutigen Fachschriften ein unantastbares Beispiel in dieser so sonnenklaren Angelegenheit zu finden.

Ich sinne, wo ich denn eine eindeutige Überzeugung, die für unantastbar zu gelten hat, finden möchte. Und da lugt mich mit einmal zwischen einem Stoß Briefe auf grünem Papier der pfiffig lächelnde Kopf des Liguori an! Fürwahr denke ich und muß an diesem greulichen Tage mit seinen erschütternden Erkenntnissen mit einemmal herzlich auflachen. Du Liguori, du seltsamer Heiliger, du kannst hier helfen! Du hast es ja ausdrücklich in deiner Lebensgeschichte gesagt, daß du vor Jesus und Gottes Verdammnis in die Hölle zitterst, obwohl die Beichtväter um dich standen, die dich mehrmals am Tage lossprachen von deinen Sünden! Du hast es gesagt, der maßgebende, heilig gesprochene Fachmann über das Bußsakrament, daran kann keiner, auch nicht das erzbischöfliche Ordinariat deuteln! Und mit Bibel und Glaubensbekenntnis und

*) „Des Kindes Seele und der Eltern Amt.“

dem Schriftchen über Liguoris Moral*) gingen wir nun an die Schreibmaschine und schrieben selbzweit noch folgenden Nachtrag zu der Erstvernehmung:

München, den 18. Januar 1930.

Zu C 2/30
vom 14. Januar 1930.
An Herrn Landgerichtsrat Meiser
betreff
Klage gegen Ludendorff, Mathilde,
wegen Religionsvergehens.

Als Nachtrag zu meiner heutigen Vernehmung führe ich noch das Nachstehende an:

Auf den Vorhalt des Richters die Stelle meiner beanstandeten Buchbesprechung:

„und der gotteslästerlichen Lehre, daß ihnen die Macht gegeben ist, den Weg zu einem Himmel zu bahnen oder zu sperren"

„und zu den höllischen Strafen zu verdammen".

könne so ausgelegt werden, als ob ich hiermit die mir vom Herrn Untersuchungsrichter vorgelesenen Worte Jesus aus der Bibel und das Bußsakrament der Kirche berühren wolle, erwidere ich das Nachstehende:

A. Ich stelle erneut fest, daß ich bei Niederschrift dieser Stelle überhaupt an keine Religion und deren Einrichtungen gedacht habe, sondern nur an den Mißbrauch von Priestern in allen Zeiten und allen Ländern, also an meine Buchbesprechung.

B. Ich erwidere auf das Entschiedenste, daß es ganz unmöglich ist, daß jemand mir diesen Satz so deuten könne, da ich in ihm überhaupt nicht von dem Vergeben und Nichtvergeben der Sünden, vom „Binden und Lösen" gesprochen habe, sondern ausdrücklich nur von dem Endschicksal der Seele, von der Himmelserhebung und vom dem Verdammen zu höllischen Strafen. Dieses aber steht nach den christlichen Bekenntnissen beider Konfessionen allein Gott und Jesus zu, denn es heißt in dem Glaubensbekenntnis beider christlichen Konfessionen über Jesus:

„Aufgefahren gen Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird zu richten die Lebendigen und die Toten."

Ferner weise ich auf folgende Stellen aus den Evangelien hin, in denen Jesus ausdrücklich betont, daß der letzte Entscheid über das Schicksal der Seele Gott zusteht! Ja sogar Stellen, die besagen, daß dieser letzte Entscheid noch nicht einmal Jesus zustünde, und eine Stelle, in der das jüngste Gericht durch Jesus selbst abgehalten wird.

---

*) „Ein Blick in die Morallehre der römischen Kirche." Ludendorffs Volkswarte-Verlag, 40. bis 60. Tausend, 25 Pfennig.

Johannes 10, 27—29:

„Denn meine Schafe hören meine Stimme und ich kenn' sie und sie folgen mir:

Und ich gebe ihnen das ewige Leben und sie werden nimmermehr umkommen und niemand wird sie mir aus meiner Hand reißen.

Der Vater der sie mir gegeben hat, ist größer denn alles und niemand kann sie aus meines Vaters Hand reißen."

Markus 10, 39—40:

„Jesus aber sprach zu ihnen: Zwar Ihr werdet den Kelch trinken, den ich trinke und getauft werden mit der Taufe, da ich mit getauft werde.

Zu sitzen aber zu meiner Rechten und zu meiner Linken steht mir nicht zu Euch zu geben, sondern welchen es bereitet ist."

Matthaeus 20, 22—23:

„Aber Jesus antwortete und sprach . . . und er sprach zu ihnen: Meinen Kelch sollt Ihr zwar trinken und mit der Taufe, da ich mit getauft werde, sollt Ihr getauft werden, aber das Sitzen zu meiner Rechten und Linken zu geben stehet mir nicht zu sondern dem es bereitet ist von meinem Vater."

Matthaeus 25, 31—32:

„Wenn aber des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herrlichkeit, und alle heilige Engel mit ihm, dann wird er sitzen auf dem Stuhle seiner Herrlichkeit und werden vor ihm alle Völker versammelt werden.

Und er wird sie voneinander scheiden, gleich als ein Hirte die Schafe von den Böcken . . ."

Johannes 5, 26—29:

„Denn wie der Vater das Leben hat, in ihm selber, also hat er dem Sohn gegeben das Leben zu haben in ihm selber:

Und hat ihm Macht gegeben auch das Gericht zu halten, darum daß er des Menschen Sohn ist."

Johannes 5, 22:

„. . . denn der Vater richtet niemand, sondern alles Gericht hat er dem Sohn gegeben."

Ferner sage ich, über meine persönliche Einsicht in die Grenzen der Priestermacht im Bußsakrament, die zu der Zeit bestand, als ich den Aufsatz schrieb und heute noch besteht, daß ich in einer Religionsdisputation mit einem bekannten katholischen Dogmatiker, den ich jederzeit dem Gericht, wenn es zur Verhandlung kommt, nennen kann, die ich nach Erscheinen meines Werkes „Triumph des Unsterblichkeitwillens" vor neun Jahren hatte, mit ihm über die Grenzen und den Inhalt des Bußsakraments der katholischen Kirche sprach. Ich hielt ihm vor, daß die Laien nach meiner Sprechstundenerfahrung sehr oft hierüber ganz irrige Vorstellungen hätten, die ich sogar in Schriften für Laien gedruckt gefunden hätte. Nämlich, daß auch der letzte Entscheid, die Himmelserhebung und das Verdammen zu Höllenstrafen in den Machtbereich des Priesters fiele. Er betonte mir dann damals ganz ausdrücklich, daß der letzte Entscheid über das Schicksal der Seele und die Verdammung zur Hölle Gott und Jesus allein nach dem Dogma seiner Kirche zusteht.

In dieser Ueberzeugung bekräftigte mich noch die Lebens-

geschichte des Dr. theolog. Alfons von Liguori, der heilig gesprochen wurde und von Päpsten ex cathedra als der maßgebende Moraltheologe der Kirche, als „ausgezeichnetster Dr. und ausschließlicher Führer" der „heiligen Kirche" ernannt wurde. Diese Lebensgeschichte habe ich teilweise in meiner Aufklärungsschrift wiedergegeben. Sie ist von dem Redemptoristen Digskorn geschrieben und von dem Bischof von Regensburg sehr gelobt worden.

Aus dieser Lebensgeschichte geht klar hervor, daß der maßgebende Lehrer über das Bußsakrament, der 30 Jahre seines Lebens viele Bücher über die Morallehre und mehr als 10 Bände über das Bußsakrament schrieb, in vollster Ueberzeugung lebte, daß das Lossprechen im Beichtstuhle nicht über sein Endschicksal entscheide, daß er trotz aller Lossprechung durch Priesterwort, durch Jesus zur Hölle verdammt werden könne.

Alfons von Liguori hatte zwei Beichtväter um sich und beichtete, wie es in den Akten des Selig- und Heiligsprechungsprozesses steht, „mehrmals am Tage", wurde also mehrmals am Tage vom Priester absolviert, trotzdem heißt es in dieser Lebensgeschichte:

„Es machte einen betrübenden Eindruck, wenn man den Heiligen sah, in Tränen aufgelöst, in unerhörter Gewissensangst; wenn man ihn seufzen hörte: „Wer weiß, wer weiß, ob ich in der Gnade Gottes bin und ob ich mich rette?" Wenn man ihn vor seinem großen Kreuze in flehender Stellung erblickte und ihn beten hörte: „Mein Jesus, mein Jesus, laß mich nicht verdammt werden", oder: „Verstoße mich nicht in die Hölle, denn in der Hölle liebt man nicht."

Hiermit ist erwiesen, daß der heilig gesprochene, maßgebende Fachmann der katholischen Kirche über das Bußsakrament Dr. Theolog Alfons von Liguori, die feste Ueberzeugung hatte und betätigte, daß seine Beichtväter, die ihn mehrmals am Tage von seinen Sünden lossprachen, nicht die Macht als Priester hatten, ihn vor der Verdammung in die Hölle zu schützen, über sein Endschicksal zu entscheiden, daß diese Macht also außerhalb des Bußsakramentes liegt und nur Gott und Jesus zusteht, wie das ja auch in dem Glaubensbekenntnis seiner Kirche ganz klar ausgedrückt ist.

Hiermit ist aber auch durch den Fachmann Alfons von Liguori einwandfrei bewiesen, daß, selbst wenn ich bei jenem beanstandeten Satze an das Bußsakrament gedacht hätte, was aber nicht der Fall ist, ich mit meinen Worten niemals das Bußsakrament gemeint haben könnte, da der Satz nur von dem letzten Entscheid über das Schicksal der Seelen, insonderheit von der Verdammung in die Hölle handelt, sondern nur den Mißbrauch des Priesteramtes bezeichnet haben kann, von Priestern aller Religionen und Zeiten, die solches zu vermögen vorgeben, wie das Buch, das ich besprach, ihn nachweist.

Meine persönliche Erfahrung als Arzt und die Einblicknahme in viele Schriften haben mir bestätigt, daß die katholischen Laien

vielfach völlig im unklaren belassen sind, daß der letzte Entscheid über das Schicksal der Seele ihrem Gott und Jesus allein zufällt und nicht in den Machtbereich des Priesters durch das Bußsakrament fällt. Hätte ich eine eigene Schrift über diesen Punkt abzufassen gehabt, so hätte ich mich wohl darüber aussprechen und daran denken können. Bei dieser Buchbesprechung war hierzu gar kein Anlaß, da dieses Buch gar nicht hierauf eingeht.

Der Vorhalt lautete, daß man mir diese Stelle so auslegen könnte, als ob ich das Bußsakrament und Worte Jesus damit hätte bezeichnen wollen, allerdings unter Weglassung des wichtigsten Teiles meines Satzes „und zu höllischen Strafen zu verdammen".

Ich habe durch das Glaubensbekenntnis, durch Jesus Worte, durch das „Leben" Liguoris den Beweis gebracht, daß dies unmöglich den Schatten einer Berechtigung haben kann.

Das um so weniger, weil ich bei der Buchbesprechung bei diesem Satze überhaupt nicht an Religionsbekenntnisse und Sakramente, sondern an den Priestermißbrauch dachte.

Ich wiederhole hier nochmals, daß ich bei der Buchbesprechung im vollen Bewußtsein war, für die Freiheit des Volkes eine ernste sittliche Tat zu tun. Ich nannte die Klage bei der Vernehmung heute vormittag „grotesk". Bei der Aufstellung des Nachtrages ist mir erst voll und ganz zum Bewußtsein gekommen, wie ungeheuer befremdend der Teil der Klage ist, den ich in diesem Nachtrage nochmals eingehend widerlegte, besonders deshalb, weil ein Teil meines Satzes in der Beanstandung abgestrichen war, und zwar der wesentlichste, der jedes Mißverstehen ausschloß."

Wird der Gefängnisschlüssel an den Nagel gehängt?

Der Nachtrag war nun eingereicht worden bei dem Untersuchungsrichter, Zimmer 29 und der Schriftleiter der Ludendorffs Volkswarte, „Kurth Hans", wurde am Montag, dem 20. Januar, noch zwei Stunden über den gleichen Fall vernommen, obwohl ich ausdrücklich hatte zu Protokoll geben lassen, daß die Aufsätze meines Mannes und die meinigen in unserer Zeitung anders behandelt werden als die anderer Mitarbeiter. Ausdrücklich hatte ich betont, daß der Schriftleiter sie fast nie durchliest und auch nicht die Fahnen korrigiert, sondern daß wir sie selbst korrigieren und deshalb auch allein die Verantwortung tragen.

Zwei Stunden dauerte noch seine Vernehmung über die an sich doch überreichlich geklärte haltlose Anschuldigung der heiligen Inquisition.

Zwei Tage später erhielt ich einen zweiten Schein von dem Landgericht I.

Tabelle Nr. C 2/30

Der Untersuchungsrichter C
am Landgerichte München I.

München, den 21. Januar 1930

An

Frau Dr. Mathilde L u d e n d o r f f ,
Generalsgattin,

in München , Heilmannstr. 5

Betreff

Anschuldigung gegen Sie wegen Religionsvergehens .

Die gegen Sie geführte Voruntersuchung wurde heute geschlossen. (§ 197 Abs. III Str. P. O.)

I. A.

[Unterschrift]

Dieser Schein kündigte also an, daß der Untersuchungsrichter den Akt nun zurückgeleitet hatte an den Staatsanwalt und dieser und das Gericht nun weiter über den Fall befinden werden.

In diesem Schreiben war im Gegensatz zu dem ersten, das vorgedruckte Formular allein verwertet, es waren keine Schreibmaschinenzusätze, die der Rechtspflege nicht geläufig sind, gemacht. Die „Voruntersuchung wegen Anschuldigung", heißt es hier, und was nun gar meinen Namen angeht, so konnte man deutlich erkennen, daß ich zum mindesten in den Augen des Herrn Untersuchungsrichters den Gefangenenkittel schon wieder hatte ablegen dürfen. Ganz stattlich, ordentlich „gesellschaftsfähig" sah ich da wieder aus. Aus der „Ludendorff Mathilde" war die „Dr. Mathilde Ludendorff, Generalsgattin" innerhalb zweier Tage geworden. Warum bleibt man nicht bei der Anfangssitte? Vor dem Gesetz sind alle gleich, oder ist das Anfängliche etwa sonst nicht Sitte, eben so wenig wie die „öffentliche Klage"?

Der kleine Gerichtsakt, der in einer halben Stunde durchzulesen war, war nun beim Staatsanwalt. Ja, weil die Staatsanwaltschaft das Buch, das ich besprochen hatte, das zur „Straftat" der Buchbesprechung, um den Fall überhaupt zu beurteilen, doch untrennbar gehört, noch gar nicht besaß, so hatte ich bei dem Untersuchungsrichter ein Exemplar zurückgelassen und so dem Deutschen Staate die Möglichkeit verschafft, die „Straftat", die er mir vorgeworfen hatte, in ihrer gänzlichen Grundlosigkeit völlig zu überschauen. Das Buch ist glücklicherweise so klar eingeteilt, daß ein Blick auf zwei bis drei Kapitel ein einwandfreies Bild gibt. Da meine Erwähnung des Mißbrauches mit Heiligenbildern als Gegenstand der Klage, wie mir der Untersuchungsrichter sagte, schon völlig fallen gelassen war, blieben zur Überprüfung nur

noch jene Teile des Buches, die mir zu dem Satze der Besprechung Anlaß gegeben hatten, der mir nach Abstreichung der wichtigsten Satzteiles „so hätte ausgelegt werden können, als ob ich damit das Bußsakrament oder die betreffenden Worte Jesus hätte bezeichnen wollen".

Diese Stellen handeln vom Trug vieler Priester aller Zeiten und aller Religionen, sie könnten zu einem Himmel verhelfen und die Seelen zu höllischen Strafen verdammen. Diese Teile sind im Buch klar zusammengefaßt und beweisen, daß nicht nur die Priester der anderen Völker, die gar kein Bußsakrament kannten, sondern auch die katholischen Priester diese Lehren dem Volke ganz außerhalb des Bußsakramentes auf ganz anderen Wegen gaben. Sie lautet, Seite 138 bis 142:

„Die Gefilden der Seligen und die Orte der Verdammten.

Den Priestern aller Zeiten und Völker war von jeher die Erkenntnis gemeinsam, daß der Fortbestand ihres Ansehens, ihrer Macht und Einkünfte in erster Linie davon abhänge, daß unter ihren Mitmenschen der blinde Glaube an allerhand Geister, Dämonen und Götter erhalten bleibe. Schwinde dieser Glaube, so komme damit auch die Herrschaft des Priestertums ins Wanken. Deshalb waren die Priester stets darauf bedacht, den unbedingten Glauben an ihre Lehren als die heiligste Pflicht ihrer Mitmenschen darzustellen. Wer in demselben beharre, dem werde sowohl auf Erden, wie nach dem Tode der herrlichste Lohn zuteil: Zweiflern und Abtrünnigen hingegen seien seitens der erzürnten Götter die schrecklichsten Strafen gewiß. Alles über die Völker hereinbrechende Unheil, wie Mißernten, Pestilenz, Viehseuchen, Hochfluten, Dürre, verlorene Schlachten, mangelnder Kindersegen usw. seien als Strafen der Götter für den Abfall der Menschen von ihren Tempeln zu betrachten.

Bei der Weiterentwicklung dieser Gedanken und Lehren zogen die Priester ganz besonders auch die jedem lebenden Wesen innewohnende Furcht vor Vernichtung, vor dem Tode in Betracht und verbreiteten die Anschauung, daß das Dasein eines Menschen nicht etwa mit seinem Tode aufhöre, sondern daß seine „Seele", die sich im Augenblick seines Todes vom Körper löse, je nach dem Verhalten des Menschen bei Lebzeiten, von den Göttern entweder hohen köstlichen Lohn oder aber fürchterliche Strafen empfange."

Bei der Ausschmückung jener meist über den Wolken gedachten Regionen, wo die Glaubensstarken, die „Seligen" weiterlebten, wurde natürlich den verschiedenartigen Neigungen, Leidenschaften und Wünschen lebensfroher Völker vollauf Rechnung getragen. Im Jenseits der Polynesier gibt es Palmwein, Kokosnüsse, Schweinefleisch und Fische in Fülle; für die Männer obendrein Weiber, wie man sie nur träumen kann. In dem an sonnenbestrahlten Eosflächen reichen Himmel der Grönländer und Eskimos fließt der Seehundstran in Strömen. Dazu Robben und Walfischfleisch und Vogeleier, mehr als die leistungsfähigen Mägen halten können.

Auf den „glücklichen Jagdgründen" der nordamerikanischen Rothäute huldigen die dem „Großen Geist" Getreuen den Freunden der Jagd und fröhlichen Spielen. Köstlich duftende, an lodernden Feuern bratende Büffelböcke, fette Bärenschinken und Biberschwänze laden zum Genuß. Dazu dampft in schön geschnitzten Pfeifen der wohlriechende, mit der aromatischen Rinde der Weide vermischte Tabak.

Die Völker des Orients schwelgen schon bei Lebzeiten in Erwartung der ihnen bevorstehenden himmlischen Freuden, die in einem Zustande ewiger Jugend, Stärke, Wonne und Schönheit genossen werden. Das Paradies ist eine Art Schlaraffenland, in welchem der Boden aus Edelgestein, die Wälder aus

wohlriechenden Bäumen und duftenden Rosenhainen bestehen. Überall ertönt herrlicher Vogelsang, es fließen Bäche von Honig und Wein dahin und ewig junge, ewig schöne Houris verlocken mit sirenenhaftem Schmeicheln die Verdienstvollen zu unaufhörlichem und nie erschöpftem Liebesgenuß.

Als wahre Meister im Ausmalen solcher Herrlichkeiten erwiesen sich die Priester Ägyptens. Wessen Seele durch reichlich dargebrachte Totenopfer Einlaß in die Wohnsitze der Götter erlangte, dem ward ein Leben köstlicher Üppigkeit zuteil. In feines Leinen gekleidet, durfte er durch die Gärten der Götter wandern, sich an köstlichen Trauben und Feigen laben, ja, von den Früchten naschen, die am Baum des Lebens hingen. Verspürte er Durst, so konnte er sich nicht nur an der „Quelle des Lebens" erquicken, sondern es stand ihm sogar die Milch der Göttinen zur Verfügung, die er obendrein aus deren Brüsten saugen durfte. Dazu lebte er in frohem Verkehr mit seinen wiedergefundenen Freunden, Eltern und Angehörigen. . . . .



Im Gegensatz zu all diesen Orten des Glücks und der Freude waren jene Stätten, wohin die Priester des Altertums die Ungläubigen und Gottesfrevler verbannten, durchweg Schauplätze entsetzlicher Qualen und Leiden.

Die Priester des Brahmanismus drohten dem Volke, daß Ungläubige und Zweifler an einen nie von Sonne und Mond erleuchteten Ort kämen, der acht stockwerkartig übereinanderliegende Räume habe. Im ersten müßten die Verdammten barfuß für unendliche Zeiten mit rotglühenden Nadeln besetzte Hügel hinansteigen. Im zweiten Raum würde ihnen die Haut sorgfältig vom Körper gefeilt und die wunden Stellen mit ätzenden Flüssigkeiten übergossen. Im dritten würden ihnen Haare, Nägel und Augen ausgerissen und der Körper in allerhand phantastische Formen zersägt. Die vierte Abteilung sei die der bitteren Selbstvorwürfe. In der fünften mache Jamir, der Satan, sich das Vergnügen, die linke Körperhälfte und die Köpfe der Verdammten zu rösten. In der sechsten reiße man ihnen die Arme aus und werfe sie in ein mit den bereits früher ausgerissenen Augen, Nägeln und Haaren gefülltes Faß, in dem die gesamte Masse zu einem scheußlichen Brei zerstampft werde. In der siebenten Abteilung brate man auch die rechten Körperhälften und die Füße der Ketzer, worauf sie endlich im achten Stadium in den bodenlosen Abgrund der Verfluchung geschleudert würden. Hier seien die Verdammten stets bemüht, an den Eisenwällen des Höllenrandes emporzuklettern. Aber stets fielen sie in ein Meer von Scheidewasser zurück, würden hier zerfressen aufs neue, suchten wieder emporzuklimmen, stürzten wieder und so — ewig.

Ein ähnlicher Schreckensort war für die alten Perser der Abgrund der Duzakh, wo Ahriman, der schwarze Geist der Lüge, der Finsternis und Zerstörung hauste.

Auch der Priester Ägyptens bekundete im Ausmalen der Qualen, welche Zweifler, Abtrünnige und solche Unglückliche trafen, für die keine oder ungenügende Totenopfer entrichtet wurden, eine sprühende Phantasie. Ihren Angaben zufolge wurden solche Personen von den über die Seelen zu Gericht sitzenden Gottheiten dem Vollstrecker des Urteils, Shesmu, überantwortet, der mit seinen Helfern die Leiber der Verworfenen in unzählige Stücke zerriß und zerhackte, die dann in einen von giftigen Schlangen belebten Flammensee geschleudert wurden, aus dem es kein Entrinnen gab. Die Herzen der so Bestraften wurden zuvor dem „Verschlinger" vorgeworfen, einem scheußlichen Ungetüm, das sich im Verborgenen hielt. . . . ."

Seite 181—188:

„Teufel und Hölle im Glauben des christlichen Mittelalters.

Der von den Schamanen der Naturvölker und den Priestern des Altertums aus selbstsüchtigen Absichten beständig wachgehaltene Glaube an die Allgegenwart übelgesinnter Geister und Dämonen wurde von den von gleicher Selbstsucht und Machtgier beherrschten Seelsorgern der Christenheit über-

nommen. Und in der Erkenntnis, daß die Furcht vor den Mächten der Finsternis ein nie versagendes Mittel sei, die abergläubische Menschheit in Unterwürfigkeit zu halten und zu steten Opfern bereitzumachen, ließen sie es sich besonders angelegen sein, diesen Wahnglauben systematisch weiter auszubilden und zu fördern. In diesen Bemühungen waren sie so erfolgreich, daß die Angst vor allerhand unsichtbaren Dämonen gleich einem lähmenden Fluch über allen Bekennern des Christentums lastete, ihr Dasein vergiftete, ihren Fortschritt und Aufstieg hemmte und ihnen unermeßliche Opfer an Geld und Gut aufbürdete, die, wären sie für Zwecke der Aufklärung und Bildung verwendet worden, Glück und Segen ohne Ende hätten bringen müssen ...

... Die vielen Bände umfassenden Werke, die das Leben der Heiligen der christlichen Kirche schildern, enthalten unzählige Beschreibungen von Szenen, wo der Teufel in den mannigfaltigen Vermummungen den Gottesmännern zusetzte, um sie in ihren frommen beschaulichen Betrachtungen zu stören und aus ihrem Gleichmut zu bringen. Ein klassisches Zeugnis dafür bot Richalmus, der Abt eines Zisterzienser Klosters. Dieser fromme Gottesmann betrachtete die ihn plagenden Läuse und Flöhe als Verbündete des Teufels. Denn wenn er beim Sinnen über den großen Problemen des Jenseits die Kapuze aufsetzte und über die Augen zog, damit das Tageslicht nicht das im Herzen aufgehende innere Licht beeinträchtige, so meldeten sich die Teufel gar bald und bissen ihn am Kopf, damit er die Kapuze lüfte, sich kratze und dadurch von seinen inneren Betrachtungen abgelenkt werde. Wenn er bei geistlicher Lektüre sitze, so mache der Teufel ihn schläfrig. Beim Messelesen mache er ihn schwindlig, benehme ihm beim Singen die Stimme oder verursache, daß lauter falsche Töne herauskämen. Aus dem gleichen Grunde veranlaßten die Teufel auch seine häufigen Blähungen und trieben ihm den Bauch oft dermaßen auf, daß er den Gürtel lösen müsse. Wenn dann die Teufel nachgaben und Richalmus den Gürtel wieder strammer anzog, so stellten die Teufel sich bald von neuem ein und machten dem wackeren Abte angst.

Die auf beständige Vermehrung der Teufelsfurcht bedachten Päpste und Kirchenfürsten des Mittelalters begnügten sich aber nicht damit, bloß durch Wort und Schrift auf die Gemüter ihrer Mitmenschen einzuwirken. Der nachhaltigen Wirkung bildlicher Darstellungen wohl bewußt, zogen sie zahlreiche Maler und Zeichner in den Dienst der Kirche und stellten ihnen die Aufgabe, die vielerlei Schliche des Teufels, wie auch die Schrecken des Fegefeuers und der Hölle, möglichst eindrucksvoll in Gemälden oder derben Holzschnitten zu veranschaulichen. ...

... Auf zahlreichen anderen bildlichen Darstellungen sehen wir Menschen auf ihren Sterbebetten, hart neben oder über ihnen einige Teufel, bereit, sich der entschwindenden Seele zu bemächtigen. Aber auch ein Priester ist zur Stelle, um die letzten Wünsche des Sterbenden zu vernehmen und jene Vermächtnisse zu verzeichnen, mit denen er sich den Beistand und die Gnade des Himmels, ja, die ewige Seligkeit erwerben könne. ...

... Den angeblichen Verkündern der christlichen Liebe blieb es auch vorbehalten, das Hauptquartier Satans, die Hölle, als den scheußlichsten, unter allen jenen Orten auszugestalten, wo Ungläubige, Zweifler und andere mißleitete Menschenkinder ihre Strafen für begangene Sünden empfangen. Man sehe beispielsweise das berühmte Wandgemälde auf dem „Campo santo", dem Friedhof zu Pisa in Italien, um zu erkennen, in welcher Weise die Pfaffen das Volk zu beeinflussen suchten. In haarsträubenden Gruppenbildern ist dargestellt, wie die Gehilfen des Teufels den von Flammen umloderten Verdammten geschmolzenes Blei, siedendes Pech und brennenden Schwefel in die Hälse gießen; wie sie die Sünder und Gottesleugner an langen Bratspießen rösten oder mit stumpfen Sägen von oben nach unten halbieren. Wir sehen, wie mißgestaltete Dämonen den Weibern mit glühenden Zangen die Zungen und Brüste ausreißen oder sie in anderer nicht wiederzugebender Weise quälen.

Inmitten dieses mehrere Stockwerke zeigenden Schreckensortes thront

Satanas, der Höllenfürst, ein Scheusal von so abschreckendem Aussehen, wie ähnliche glücklicherweise nur selten der irregeleiteten Phantasie mittelalterlicher Maler entsprangen. Ein weißglühender Panzer bedeckt den von Schlangen umringelten Leib. Der Kopf ist von Flammen umloht. Die Krallenhände haben eben einige zappelnde Sünder ergriffen, um sie zu zerquetschen und dem flammensprühenden Rachen zuzuführen. —

Im Dienst der Kirche stehende Zeichner und Holzschneider wetteiferten, der Christenheit des Mittelalters in möglichst eindrucksvoller Weise vor Augen zu führen, welche Strafen alle diejenigen im Fegefeuer und in der Hölle zu gewärtigen hätten, die sich irgendeiner Unterlassungssünde oder gar eines Vergehens wider die Satzungen der heiligen Kirche oder die von Gott eingesetzten Diener derselben schuldig machten. Was könnte an schauerlicher Wirkung auf abergläubische, furchtsame Gemüter jene Darstellung des Höllenrachens übertreffen, die in Form eines Holzschnitters im Jahre 1498 weithin verbreitet wurde? Und wie mußte das in Frankreich entstandene Bild der Höllenstrafen alle diejenigen beeinflussen, die sich irgendwie schuldig wähnten! —

Solchen bildlichen Darstellungen entsprachen natürlich jene Haarsträuben erregenden Beschreibungen der Hölle, die von den Priestern mit wahrer Wollust in ihren sonntäglichen Predigten vor allem Volk, vor jung und alt entworfen wurden. Da wechsele furchtbarste Glut mit eisigster Kälte; da herrsche undurchdringliche, nur zuweilen von grellen Blitzen durchzuckte Finsternis; da walle und woge erstickender Qualm. Und nagender Hunger, unendlicher Durst, tödliche Mattigkeit, Schlangenbisse und fressende Krankheiten, Ungeziefer und Gewürm, Erstarren in Eis und Brennen in lodernden Flammen seien die ewig andauernden Strafen, welche die Abtrünnigen, die Ketzer, die Gottlosen, und jene treffe, die sich den Anordnungen der Kirche widersetzten. Kein Wunder, daß durch solche Blasphemien die Phantasie des armen unwissenden Volkes derart erregt wurde, daß es den Teufel und seine Genossen allüberall, in tausend verschiedenen Verkleidungen zu sehen meinte: in jedem sonderbar geformten Felsen, in jedem seltsam gestalteten Tier, in jedem häßlichen alten Weib. In jedem körperlichem Schmerz, in jeder Krankheit, in jeder Versuchung witterte man die Wirksamkeit und Kraft desjenigen, der den Worten der Bibel zufolge „einhergehe wie ein hungriger Löwe und suche, wen er verschlinge". Um den Anschlägen und Klauen dieses Unholdes zu entgehen, stürzte das tollgemachte abergläubische Volk an die Altäre und verschrieb sein Hab und Gut der Kirche. Das war die Zeit, wo den Pfaffen der Weizen blühte, wo sie mit den durch das Austreiben der bösen Geister erworbenen Schätzen, mit den an den Sterbebetten erpreßten Stiftungen und Vermächtnissen ihre Truhen und Kästen füllten, wo allerorts reichbepfründete Abteien und Klöster entstanden, in denen feiste Mönche und Nonnen auf Kosten des schwerarbeitenden, in Frondienst gepreßten Volkes ein Faulenzerdasein und Lotterleben führten. Als Dank für ihre gottgefälligen Taten wurden die mühseligen und beladenen Laien mit Ausblicken auf den Himmel vertröstet, einen Ort unbeschreiblicher Herrlichkeit, wo endlose Scharen glückseliger Wesen, in makellosem Weiß gekleidet mit goldenen Flügeln versehen, in überirdischem Lichterglanz dahinschweben, um den majestätisch auf goldenem Throne sitzenden Gott-Vater, den zu seiner Rechten sitzenden Erlöser und den in Gestalt einer Taube über den Beiden schwebenden Heiligen Geist in ewigen Lobgesängen zu preisen. So, wie es der im Jahre 1321 in Ravenna gestorbene Florentiner Dante Alighieri, Italiens größter Dichter, es in seiner „Divina Comedia" oder „göttlichen Komödie" es der Christenheit geschildert hat."

Angesichts solchen Buchinhaltes wird die Besprechung als Grund erachtet, mich vor den Untersuchungsrichter zu zitieren, während das erzbischöfliche Ordinariat zu dem so ungeheuer belastenden Buche schweigen mußte, da die Tatsachen nicht abzustreiten sind!

Es war so eilig gewesen zu prüfen, ob ich für meine Buchbesprechung hinter Schloß und Riegel gehöre, daß man mir nur einen Tag ließ, um mir vor der Erstvernehmung von dem Gesetz und meinen Rechten Sachverständigenrat einzuholen. Nun sind seit Abschluß der Voruntersuchung schon 26 Tage vergangen. Es scheint nicht mehr so eilig zu sein! Es werden wohl auch dringliche Fälle vorliegen! Ein Glück nur, daß es mir nun gar nichts mehr bedeuten kann, wenn das Verfahren nun eingestellt wird oder es noch Wochen so weiter gehen mag. Mich bedrückt der erkannte Grad der „Geistesfreiheit", der Glaubens- und Gewissens freiheit tief, unabhängig von dem Weiteren!

Mir bleibt die Tatsache, an der sich nichts mehr ändern kann, daß eine solche Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariates im Deutschen Staate trotz unseres Verfassungsrechtes mich um solcher Buchbesprechung willen vor den Untersuchungsrichter bringen konnte. Mir bleiben ferner als erschütternde Tatsache die Gründe, deren Einreichung nach Anschauung erfahrener Juristen die Klage völlig entkräften. Was mußte ich da nicht alles an Gegenbeweis häufen, sogar gegen das, was ich nicht einmal gedacht hatte, unter anderem:

1. Die Buchbesprechung eines unbeanstandeten Buches ist gesetzlich zulässig.

2. Das Buch bringt wissenschaftlich mit Quellen belegte Mißbräuche, die der Buchbesprecher erwähnen muß (siehe Buch).

3. Der Mißbrauch, der in dem Satz „gotteslästerliche Lehre" behandelt ist, hat in allen Religionen stattgehabt, die gar kein Bußsakrament kennen.

4. Dieser Mißbrauch wurde von seiten der katholischen Priester fast nie beim Bußsakrament ausgeübt, sondern anderwärts (siehe Buch und ärztliche Erfahrung).

5. Der Satz hat an sich und erst recht ohne jenen unerhörten Abstrich ganz anderen Inhalt als das Bußsakrament (siehe Glaubensbekenntnis, Bibel und Liguori).

6. Die Heiligenbilder sind nicht angegriffen, sondern die Mißbräuche, und dabei die schlimmsten nicht erwähnt (siehe Buch).

7. Als Naturwissenschaftler lehne ich die Möglichkeit eines Wunders des Blut- oder Wasserschwitzens, Weinens oder Sprechens der Heiligenbilder ab, auch weist das Buch solchen Betrug nach, wie das ja auch andere Schriften tun.

8. Als Naturwissenschaftler und Philosoph habe ich in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt.

9. Als Deutsche Frau habe ich im Bewußtsein einer sittlichen Tat für die Freiheit meines Volkes gehandelt.

10. Meine Werke, die ich übergab, beweisen meine Einstellung in bezug auf das Verhalten Andersgläubigen gegenüber.

11. Die Ziele des Tannenbergbundes beweisen Inhaltgleiches über das Verhalten gegen Andersgläubige.

12. Die Vernehmung des Schriftleiters Hans Kurth ergibt in zwei Stunden die Bestätigung meiner Angaben.

Endlich liegt bei mir ein großer Stoß Briefe von Katholiken, die Leser der „Ludendorffs Volkswarte" sind, Briefe auch von katholischen Juristen und Pfarrern, die mir bestätigen, daß sie bei dem Lesen der Buchbesprechung durch keine Stelle in ihren religiösen Gefühlen verletzt waren und erst recht nicht in meinen Worten eine Anspielung auf das Bußsakrament der römischen Kirche und auf Worte Jesus sehen konnten. Sie nennen diese Insinuation mehrfach „unfaßlich".

So also steht es um die uns verfassungsmäßig zugesicherte Glaubens- und Gewissenfreiheit.

Und so geschehen im Jahre des Heils 1930 zu München am 18. Januar.

Meine Werke, die dieser ungeheuerlichen Anklage eine Bedeutung über meinen Tod hinaus geben, werden bestehen, wenn die Inquisition in Deutschen Landen nicht mehr möglich sein wird. Niemals wurde mir das, was sie im Volke lange nach meinem Tode noch zu leisten haben werden, so bewußt, wie in diesen Tagen!

Und Ihr Deutschen?

Seht euch den langen und umständlichen Weg zur Freiheit an, nach einer von sittlichem Ernste getragenen Buchbesprechung! 12 Beweise, 12 Stufen zur Freiheit und eine jede besinnlich für ein Volk, dessen höchstes Gut seit je die vollste Freiheit des Glaubens und des Gewissens ist!

Heißt nicht Gewissensfreiheit, das Recht auf das freie Aussprechen eines auf ernsten sittlichen Erwägungen beruhenden Urteils, selbst wenn es noch so absprechend sein müßte und selbst wenn es sich nicht mit Mißbräuchen, sondern mit Lehren und Einrichtungen befassen sollte?

Ihr habt wie ich gemeint, daß nur „ein Schimpfen" über Jahweh und die Lehren und Einrichtungen der vom § 166 geschützten Kirchen und der jüdischen Religionsgesellschaft strafbar sei und ihr seht, dank welcher Umstände ich nicht strafbar sein kann, wegen dieser sich nur mit Mißbräuchen befassenden Buchbesprechung!

Wenn eurer Deutschen Gotterkenntnis ein Wort des Talmud, der Bibel oder der Dogmen oder der Einrichtungen der geschützten Religionen gotteslästerlich erscheinen sollte, niemals dürftet ihr in Deutschen Landen diese Erkenntnis aussprechen, daß ist eure Geistesfreiheit, merkt euch das gar wohl! Nehmt Talmud und Bibel vor, lest sie gründlich vom ersten bis zum letzten Worte um zu wissen was das heißt! Die andern dürfen eure Deutsche Gotterkenntnis

getrost so benennen, ihr aber dürft euer Urteil nicht aussprechen. Hätte ich einen eigenen Aufsatz geschrieben und hätte ich über Dogmen oder Einrichtungen der Konfessionen etwa ein so ernstes Urteil fällen müssen, da ich in meiner Gotterkenntnis, die ich in fünf Werken niederlegte, zu einer mich durchdringenden Klarheit gelangte, so hätte ich mich eines Tages ins Gefängnis zu begeben.

Dabei genügt dieser Paragraph dem Herrn Kardinal, dem Leiter des erzbischöflichen Ordinariats, keineswegs. Das Bleidach des § 166 über uns genügt ihm nicht, es sollen Bleimauern noch dazu errichtet werden, damit unsere Kinder einst in der gleichen Bleikammer leben, wie sie im Mittelalter Deutsches freies Geistesleben einsargte!

Und angesichts solcher Uebergriffe der Priester Roms auf unsere durch die Reichsverfassung gewährte Glaubens- und Gewissensfreiheit, die doch eben vor allem darin bestünde, daß wir unserer Gotterkenntnis entsprechend die Erscheinungen der Umwelt, die wir vorfinden, ebenso gut sittlich bewerten dürften, wie jene geschützten Konfessionen, lebt ein großer Teil des Volkes in dem Wahne, daß es frei, und die römische Inquisition ein längst geschwundenes mittelalterliches Unheil sei. Die Protestanten lassen sich sanft umschmeicheln von ach so versöhnlichen Worten, die der Jesuit so lange gebraucht bis seine Macht so groß ist um, wie in Peru, die Protestanten und vor allem die „Neuheiden" zu verfolgen. Jetzt schon arbeitet die Inquisition in Deutschland, und der Papst hat den Katholiken, „die zweimal in der Basilika für die Ausrottung der Ketzer beten, den vollkommenen Ablaß" erteilt!

Und die zum Freiheitwillen Erwachten, was tun sie? Sie sammeln sich in immer größerer Zahl um den Feldherrn, aber gar viele von ihnen bilden sich ein, sie könnten unter „Umgehung der religösen Frage", die die Kernfrage und der Inhalt unserer Abwehr und Befreiung ist, das Volk frei machen. Sie kämpfen als Nationalsozialisten um die „Freiheit", und ihr Führer sagt, daß er an dem obersten Leiter der Inquisition, am „heiligen Vater", und seiner Weltanschauung nicht Korrektur üben kann, also auch nicht an den Ausrottungsgebeten gegen viele seiner Mitkämpfer. Ja, er sagt, daß die Nationalsozialisten die römische Kirche vor den Parteien des Zentrums schützen werden, obwohl die jüngste Enzyklika des Papstes die Aufzucht der Kinder im Nationalismus verbietet!

Wie lange noch wird solche Romstärkung wegen Unterlassung der Romabwehr möglich sein?

Wie lange wollen alle Deutschen sich noch einreden, daß der Kampf des Feldherrn „übertrieben" oder „aussichtslos" sei?

In zwei Jahren haben wir unendlich viel erreicht, haben die Macht der Freimaurerei in Deutschland und manchem anderen Land geschwächt, haben bis in China und Japan die widerstandslose Blindheit gegen Jude, Jesuit und Freimaurer gewandelt!

Täglich gehen die Aufklärungsschriften gegen Freimaurer und Jesuiten ins Volk und schaffen Klarheit. Die Abwehr schreitet fort. Meint ihr es ginge euch nicht viel schlimmer noch als den Russen, wenn ihr nicht von Stund ab, damit wir noch rascher zum Siege schreiten können, mit uns kämpft gegen die Tyrannei der überstaatlichen Mächte? Meint ihr nicht, daß es eine unabwälzbare Schmach ist, die auf euch lastet, wenn ihr euch erst als Nachläufer zu uns gesellt und erst dann kommt, wenn's „nicht mehr gefährlich werden könnte". Gefährlich ist es für euch überhaupt nicht, nur für eure armen Kinder, wenn ihr die Macht, die heute nur auf eurer Angst beruht, sich erst noch in Jahrzehnten festigen läßt! Wie sollen eure Kinder den Gedanken ertragen, daß ihr Vater und ihre Mutter sich den Freiheitkämpfern erst als Nachzügler anschlossen? Jahre des Leides könnt ihr dem Volke ersparen, wenn ihr nicht zaudert. Und wollt ihr es dennoch tun, so helft wenigstens diese Schrift in vielen Exemplaren im Volke verbreiten, damit es erfährt, wie es wirklich steht, mit Priesterherrschaft und Geistesknechtung in dem nach der Reichsverfassung „souveränen" und geistesfreiem Volk und den Kampf aufnimmt für seine heiligsten Güter: Geistes- und Glaubensfreiheit!

Ein Wort an den Herrn Kardinal.

Und nun noch ein Wort an den Herrn Kardinal und Leiter des erzbischöflichen Ordinariats:

Als ich vor Jahren in Garmisch in dem Hause des Bürgermeisters wohnte, und Sie jedesmal am Firmtage den Bürgermeister besuchten, da habe ich, auf die herzliche Bitte meiner Hauswirtin hin, jedesmal die zwei großen Sessel meines Arbeitszimmers und meine mit viel Liebe gepflegten blühenden Zimmerlinden der Frau Bürgermeister geliehen, damit Sie einen würdigen Sitz unter blühenden Linden hätten — und nachher kam alles wieder in mein Zimmer, ganz als ob nichts geschehen sei, denn ich bin kein Christ und Andersgläubige sind für mich nicht fluchwürdige Ketzer!

Heute freue ich mich dieser kleinen Gefälligkeit, weil mich sonst der große Dank Ihnen gegenüber im Namen des bedrohten Deutschen Volkes fast erdrücken würde!

Als vor kurzem Nuntius Pacelli nach mehr als zehnjähriger Tätigkeit für die Versklavung des Deutschen Volkes an Rom nach seiner Heimat Rom und zum Papste zurückkehrte, da haben Sie ihm für sein so erfolgreiches Wirken mit den Worten gedankt:

> „Eure Exzellenz haben durch Ihre persönliche Vornehmheit und Geistesüberlegenheit durch das ‚fortitor in re' (stark in der Sache) ‚suaviter in modo' (sanft in den Mitteln und Wegen) das Ansehen des Papsttums im Deutschen Volke auf eine Höhe gehoben, die für das Geburtsland der Reformation eine Gnade bedeutet."

Schon diese Begrüßung, die durch viele Blätter ging, war bedenklich, wenig „suaviter in modo", und selbst die von Romfreund-

lichkeit heute übertriefenden Protestanten haben sich dagegen verwahrt! Sie haben die Einlullung der Protestanten, das Hauptwerk des Nuntius Pacelli, mit wenigen Worten zerstört!

Was aber läßt sich über die Beschwerde beim Staatsanwalt gegen mich sagen?

Sie haben mit Vornehmheit (?), Geistesüberlegenheit (?), fortiter in re (?), suaviter in modo (?) die tyrannischen Ziele der Geistesknebelung des Papsttums dem Deutschen Volke mit einer Klarheit gezeigt, die für das Geburtsland der Reformation Luthers eine Rettung zu nennen ist! Pfeile, die Sie abschießen, prallen ab und treffen den Schützen.

Ihre rettende Tat, für Deutsche Geistesfreiheit und Volksaufklärung über die Rompläne soll geschichtlich festgehalten und nicht verringert werden! Deshalb sei hier im einzelnen gesagt, was das Deutsche Volk Ihnen dankt:

1. Sie haben just zu der Zeit, da die Reichstagskommission die Abschaffung des § 166 mit Stimmenmehrheit beschlossen hat und in der gesamten Presse der geschützten Konfessionen die Volksseele zum Kochen bringen wird, damit sie glauben soll, diese Abschaffung sei das größte Unglück für Gottglauben, Sittlichkeit und Freiheit, den Deutschen aufgeklärt. Sie haben mit ihrer Inquisitionsbeschwerde an den Staatsanwalt dem Deutschen Volke, vor allen auch den Abertausenden betrogenen Protestanten, deren verantwortungsarme Führer uns in unserem Kampfe gegen die Romtyrannis nicht nur gänzlich im Stiche lassen und in den Rücken fallen, sondern auch ihren Gemeinden vorreden, die Romgefahr sei eine „Schimäre des halbverrückten Ludendorff und seiner ganz verrückten Frau“, die Wahrheit kundgetan. Sie haben dem Volke — denn dies Schriftchen trägt es ins Volk — gezeigt, was Rom sogar unter „der Freiheit des Gewissens“, die die Reichsverfassung uns gewährt, verstanden wissen möchte, und wie es erst in zehn Jahren in Deutschen Landen aussehen würde, wenn ein zweiter Pacelli weitere zehn Jahre „fortiter in re“ und „suaviter in modo“ die Deutschen einlullt und mit Machtgier durch Konkordate die Herrschaft über die Schule und die Alleinherrschaft auf allen Gebieten der Kultur, der Wirtschaft und des Rechtes an sich reißt. Hiermit haben Sie dem ganzen Volke die Notwendigkeit des Abwehrkampfes unseres Tannenberg-Bundes gegen Rom bewiesen!

Dies ist eine rettende Tat in letzter Stunde. Des Papstes Ungnade kann Sie hierfür nicht treffen, weil er selbst durch seine jüngsten Auslassungen*) und seine Enzyklika, in der er verbietet die

*) In dem amtlichen Organ des Papstes, dem Osservatore Romano steht, daß der Papst in einer Ansprache vom 8. Dezember 1929 sagte: „Der Katholizismus strahlt in hellem Lichte, während der Protestantismus von Verfall zu Verfall sinkt in einem Maße, daß in so vielen Seelen, die sich der Wahrheit nicht versagen, die Sehnsucht nach einer heilbringenden Rückkehr zur katholischen Kirche immer lebhafter wird.“

Kinder in „Nationalismus und Atheismus" aufzuziehen, selbst so eifrig dabei geholfen hat!

2. War dies vor allem Ihre rettende Tat gegenüber den Deutschgläubigen, den Atheisten und den Protestanten, so habe ich Ihnen noch besonders herzlich zu danken für Ihre befreiende Tat an den Katholiken! Gerade dadurch, daß Sie und das gesamte erzbischöfliche Ordinariat unter einer Amputation des wichtigsten Teiles meines Satzes eine „Beschimpfung des Bußsakramentes" schaffen wollten, haben Sie mir den Anlaß gegeben den Finger in aller Öffentlichkeit auf die für Priestermißbrauch wundeste Stelle zu legen.

Tausende verängstigte, gutgläubige Katholiken unter meinen Volksgeschwistern, die ihren Deutschen Freiheitwillen und die Treue zu ihrem Deutschen Volke, den vom Papste nun in der Enzyklika ausdrücklich verbotenen „Nationalismus", in ihrer Seele wach erhielten und dennoch scheu folgsam waren, weil sie wähnten, nicht Gott und Jesus, sondern der Priester könne sie zu Höllenstrafen verdammen, können nun darüber nachdenken, wie so manche Predigt, manches Buch, so manche Unterredung mit dem Priester nur dazu angetan war, sie in einem Irrtum über die Grenzen der Priestermacht im Bußsakrament zu festigen. Ich habe ihnen Bibelstellen genannt, Jesusworte, die diesem so sehr zur Erhöhung der Priestermacht geeigneten Irrtum ein Ende machen, und habe ihnen gezeigt, was ihnen der Fachmann für das Bußsakrament, der „heilige Lehrer", von Päpsten ex cathedra hierzu ernannt, von den Grenzen der Macht seiner Beichtväter vorlebte!

Es ist Ihre rettende Tat gewesen für viele Katholiken, die durch diese Aufklärung wie von einem Alp befreit sein werden!

Nicht abzusehen ist für viele die Auswirkung dieser Volksaufklärung, ebenso wie die Auswirkung unserer Volksaufklärung über die Freimaurerei anfangs von vielen nicht ermessen wurde.

Herr Kardinal, ich selbst sehe diese Auswirkung ganz klar vor Augen und danke Ihnen für die Art der Anklage! Sie haben tatsächlich die Priestertyrannei ins Schwarze getroffen, wirkungsvoller hätte sie gar nicht getroffen werden können!

3. Der Aufsatz war eine Buchbesprechung, daß Sie gerade ihn herangezogen für eine Anschuldigung, die Sie bei jedem meiner Aufsätze getrost ebenso gut hätten machen können, weil man doch bei manchem Aufsatz sagen kann, daß jemand etwas gemeint haben könnte, was er nicht gesagt hat, war wiederum eine Tat, wofür Ihnen herzlich zu danken ist. Der Verleger des von mir besprochenen wissenschaftlichen Buches mit den furchtbaren Anschuldigungen über den Mißbrauch des Priesteramtes, schrieb mir bei dem Erscheinen des Werkes, ihm sei eine hohe Summe Geldes angeboten worden, wenn er das Buch nicht verbreiten werde! Obere der jesuitischen „Provinzen" Deutschlands ahnen

sicher nichts davon, haben sicher keinen Strohmann hingeschickt. Ich nehme an, daß dies vergebliche Angebot von einem Gegner der Priesterherrschaft gekommen ist! Nun blieb nur noch die Rettung durch Totschweigen. Das haben Sie gebrochen, das Buch wird durch Ihr Verdienst bekannt, Herr Kardinal, auch hierfür danke ich.

4. Ebenso aber haben Sie auch unser wichtigstes Aufklärungswerk „Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende" gefördert. Hätte es wohl eines besseren Anschauungsunterrichts für die Wichtigkeit und Richtigkeit dieses Buches geben können, als jenen, daß das erzbischöfliche Ordinariat gerade jenen, meinen streng verurteilenden Satz über den Mißbrauch und das Abpressen großer Stiftungen für die Herrschaft der Kirche durch Verängstigung wohl überging und dagegen mir Dinge vorwarf, die ich gar nicht berührt hatte? Wir danken Ihnen auch hierfür und hoffen, daß die Verbreitung des Buches „Das Geheimnis der Jesuitenmacht" sich nach Verbreitung dieser meiner kleinen Schrift noch vervielfachen wird!

5. Die geschichtliche Tatsache, daß die oberste Behörde der katholischen Geistlichkeit bei einer so ernsten Sache als da ist Beschwerde wegen Religionsvergehens, den wesentlichsten Bestandteil des Satzes anzustreichen unterließ, ist belehrend. Sie gibt Anschauungsunterricht wichtiger als das Aufklärungsschriftchen „Ein Blick in die Morallehre der römischen Kirche".

6. Sie haben mir Gelegenheit gegeben, den Deutschen, denen meine religionsphilosophischen Werke den Inhalt ihres Glaubens ausmachen und den Weg zum Gotterleben zeigen, den köstlichen Reichtum unseres Deutschen Gotterkennens bewußter zu machen denn je. Sie erleben die Erhabenheit des hölle-freien, gott-durchseelten Alls in tiefer Dankbarkeit mehr denn je und gedenken in innigem Mitgefühl all der durch die Schreckbilder der Hölle und Höllenstrafen verängstigsten Gemüter, die zu unserm friedreichen gottdurchdrungenen Glauben noch nicht heimfanden. Die haßdurchtränkten Verfolgungsversuche, die vielen so häßlichen und gehässigen Ergüsse, die ich alltäglich von Vertretern Ihres Glaubens erlebe, werden mich ebensowenig von den katholischen Volksgeschwistern trennen können, als die haßdurchtränkten Schmähungen protestantischer Geistlicher gegen meine Werke mich den protestantischen Volksgeschwistern entfremden. Aus beiden Konfessionen nehmen viele, die nicht mehr überzeugt sind von dem Glauben, in dem man sie auferzog, meine Werke zur Hand, die sie zu meiner Gotterkenntnis führen und sehr viele werden sie noch zur Hand nehmen, wenn weder Sie, Herr Kardinal, noch ich am Leben sein werden.

7. Sie haben es ermöglicht an zahllose Deutsche durch diese Schrift mein Wollen für die Deutschen in unverzerrter Form hindringen zu lassen. Angesichts der Presseflut von Lügen danke ich Ihnen auch hierfür. Das bischöfliche Ordinariat sollte nicht hoffen, durch Unterstellungen wie bei dieser Beschwerde an den Staatsanwalt

seiner Kirche Dienste tun und das gewaltig anhebende Erwachen der Deutschen und ihr Heimfinden zum Deutschen Gotterkennen aufhalten zu können! Die Abertausende Katholiken, die im einzelnen Jahre in Deutschland aus der katholischen Kirche austreten, werden weder alle Protestanten noch sind sie alle Atheisten, ein großer Teil unter ihnen wird Deutschgläubig. Wenn wir erst alle Deutsch, so wie die Juden in ihrem Glauben jüdisch sind, sind keine Sonderkonfessionen mehr vorhanden. Das ist dann auch die Zeit, da römische Priester in die Heimat ihres Herzens, nach Rom zurückkehren können, ohne eine Pflicht zu versäumen, denn Deutschgläubige Deutsche sind durch keinerlei Mission wiederzugewinnen.

Einst kamen viel römische Priester, von Herrschsucht erfüllt, über die Berge in die Wälder und Fluren eines sittenreinen, freien, arttreuen, rassereinen Volkes. Einst fällten sie mit Worten des Hohnes und finsteren Flüchen unsere heiligen Eichen, und Blut, viel, viel Blut ließen sie strömen. Nicht über die Berge werden sie im kommenden Jahrhundert heimkehren nach Rom, sondern durch die schwarzen verqualmten Tunnel der Alpenbahnen hindurch. Erst werden es einzelne sein und dann ganze Scharen. Dann aber werden ihnen die von Verängstigung befreiten, Deutschgläubig gewordenen Katholiken die Gaben Roms, die Bücher und Bilder der Höllenverängstigung, aus den Deutschen Häusern holen und ihnen mit nach Rom geben und werden sich wieder so frei, so stark, so stolz und gottdurchdrungen fühlen, wie einst ihre Ahnen, weil sie sich die Gotterhaltung ihres Volkes, die Einheit von Blut und Glaube nach tausend Jahren unsagbaren Leides und Blutvergießens wieder errungen haben.

„Ludendorffs Kampfziele.“

Ich erstrebe ein wehrhaftes und freies Großdeutschland unter starker sittlicher Staatsgewalt, das dem Volke dient, es eng mit der Heimaterde verbindet und ihm die geschlossene Einheit von Blut, Glaube, Kultur und Wirtschaft gibt.

Wehrhaftigkeit und Freiheit erfordern ein starkes, charaktervolles Geschlecht, durchdrungen von seiner göttlichen Aufgabe, stolz auf sein Blut und seiner Ahnen Werk, bewußt seiner Kraft, seiner Pflichten und Rechte.

Sie bedingen Erziehung beider Geschlechter in diesem Geiste, Wehrausbildung der männlichen Jugend, Ausübung des Wehrrechts des Mannes in einem Volksheer durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und im Kriegsfalle Dienstpflicht beider Geschlechter, sei es an der Front oder in der Heimat.

Wehrhaftigkeit verlangt Ehrung des Soldaten und Versorgung der Kämpfer nach dem Kampf, namentlich der Verletzten und der Hinterbliebenen. Notlage seiner Verteidiger ist Schande des Volkes.

Freiheit verlangt ungeschmälerte Selbstbestimmung.

Der Versailler Vertrag und die anderen, Deutsche bedrängenden Diktate und ihre Ergänzungen durch die Erfüllungspolitik, die das Deutsche Volk abwürgen, sind aufgebaut auf der Lüge von Deutschlands Schuld am Weltkriege und daher nichtig.

Die Bevormundung und das Joch fremder Staaten und der überstaatlichen Mächte, die uns den Krieg und die Revolution bescherten und uns jetzt in der Gewalt haben, sind abzuschütteln.

Im Innern gilt der Kampf dem Judentum, das durch Freimaurerei und Marxismus mit seinen Abarten, durch Leihkapital und Verseuchung des geistigen und sittlichen Lebens der Völker die Weltherrschaft erstrebt und auch das Deutsche Volk in der autonomen Wirtschaftsprovinz „Deutschland“ für sich arbeiten lassen und ihm durch List und Gewalt den Jehowahglauben aufdrängen will.

Es gilt der Kampf dem Jesuitismus und allen seinen Ausstrahlungen mit ähnlichen Gewaltherrschaftszielen und dem Mißbrauch der Religion zu allen politischen Zwecken.

Großdeutschland soll alle Deutschen Mitteleuropas in einem Staate zusammenfassen und den Auslanddeutschen Rückhalt sein. In ihm sollen die einzelnen Stämme in freier Selbstverwaltung gleichberechtigt nebeneinander stehen. Bundesstaaten oder selbständigen Ländern, aber auch bureaukratischem Zerschlagen von Stammeseigenarten ist damit ein Ende bereitet.

Die Staatsgewalt sei stark und sittlich, ihre einzige Richtschnur das Wohl des gesamten Volkes, ob es monarchisch oder republikanisch ist, ist heute von untergeordneter Bedeutung, wichtig allein, daß ein freier Deutscher Mann, nur sich und dem Volke verantwortlich, die Zügel der Regierung führt.

Der Führer des Reiches verfügt über das Heer und die Verwaltung, die staatlichen Beamten sind nur ihm verantwortlich.

Die Volkvertretung besteht nach dem Leistungsgrundsatz aus den wertvollsten Deutschen, die voll für ihr Tun verantwortlich sind.

Die Verwaltung der Stämme wird in Erweiterung Steinscher Gedanken von der Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen zu einer freien Selbstverwaltung ausgestaltet.

Damit verschwinden die undeutschen Zeitkrankheiten von Parlamentarismus und Bureaukratismus, jener unverantwortlichen Machtmittel und Versorgungsanstalten der überstaatlichen Mächte und ihrer Hörigen.

Bei Betätigung politischer Rechte nach dem Leistungsgrundsatz gewährt ausgeübte Wehrpflicht und betätigte Mutterschaft Bevorzugung.

Juden und andere Fremdrassige können nicht Deutsche Staatsbürger sein, noch irgendein Amt bekleiden oder ein Aufsichtsrecht über Deutsche ausüben.

Gehorsamspflicht oder eidliche Bindungen gegen nicht staatliche oder außenstaatliche Obere oder Angehörigkeit zu einer Geheimgesellschaft, zum Beispiel der Freimaurerei, sind untersagt. Sie sind unvereinbar

mit den Hoheitspflichten und der Verantwortung des Staates, der allein das Recht hat, den Staatsbürger zum Gehorsam zu verpflichten.

Das Volk ist eine lebendige Einheit Deutscher Menschen, die in Selbsterhaltung und darüber hinaus einander durch Arbeit mit Kopf und Hand dienen und ihre göttliche Aufgabe erfüllen. Wer hier nicht versagt, hat — an welcher Stelle er auch stehe — das Recht auf Achtung, Versorgung und Fürsorge.

Mann und Frau stehen in dieser lebendigen Einheit des Volkes gleichwertig, aber wesensverschieden nebeneinander. Die Frau soll die hohe Stellung im Volke und in der Familie zurückerhalten, die sie einst bei unseren Ahnen vor Eindringen fremder Weltanschauung und Sitten hatte.

Die Familie ist die Kraftquelle Deutschen Lebens.

Die heranwachsende Jugend erhält ihre Richtschnur durch das Beispiel der Eltern; Jugendbewegung kann hier ergänzen, aber nie Ersatz bieten.

Die Heimaterde ist dem Volke das unersetzliche Vaterland. Es ist mit ihr verwachsen. Durch Pflege der Heimatliebe, durch Schaffung von Siedlungen und von Heimstätten zur Rettung der einkasernierten Großstädter wird das Verwachsen noch inniger. Heilige Deutsche Erde darf nie Handelsware sein. Wir waren Jahrtausende hindurch ein glückliches Bauernvolk und müssen auch heute unter veränderten Verhältnissen Rückhalt im Landvolk haben, ohne deshalb eine andere Volksschicht minder zu bewerten.

Dem wieder mit der Scholle verwachsenen Volke muß die Einheit von Blut, Glaube, Kultur und Wirtschaft, wie sie einst die Ahnen besaßen, wieder errungen werden. Dies entscheidet über Leben und Verkommen des Volkes.

Blutsbewußtsein und Rassestolz sind Rückgrat des Volkes. Mit ihrem Wiedererwachen schwindet auch die Überheblichkeit einzelner Volksgruppen.

Reinheit der Rasse ist heiliges Gesetz der Erhaltung ihrer Seele. Sie zu hüten, ist oberste Pflicht der Volksleitung. Mischung mit Fremdblut ist Volksvergiftung.

Gesundheitspflege der Rasse ist Notwendigkeit der Arterhaltung, sie ist Vertrauensamt der Ärzte gleichen Blutes unter den Augen des Volkes. Körperstählung und Erbgesundheitspflege ist dabei wichtiger als Krankheitsheilung.

Deutscher Gottglaube und die sittlichen Ideale sind gestaltet aus dem Blute. Zu ihnen zurückzufinden, ist Rettung des Volkes vor Entartung. Mit Deutscher Ehrfurcht vor jeder sittlichen Glaubensüberzeugung und mit Deutscher Duldsamkeit gehen wir den Weg der Befreiung von Fremdwerk.

Kultur ist das Werk des Gottglaubens und der sittlichen Ideale des Volkes. Diese durchdringen alle Kunst- und Wissenszweige und das gesamte Bildungswesen als Kraft- und Lebensquell. Kunst und Wissenschaften werden in dieser Einsicht von allem Fremden befreit, Erziehungs- und Bildungswesen von der Staatsgewalt geleitet. Seelische Volksvergiftung wird schlimmer geahndet als Körperverletzung und Totschlag.

Muttersprache und Brauchtum des Volkes sind Wesensbestandteile seiner Kultur und ihm heilig.

Deutsches Recht muß Deutscher Sittlichkeit und Deutscher Lebensauffassung entsprechen und Ehre schützen.

Zivilisation und ihre Fortschritte haben dem Volkswohl zu dienen, dadurch erhält die Deutsche Forscherarbeit ihre Weihe.

Die Wirtschaft soll sich in die sittlichen Ideale des Volkes einordnen. Innerhalb der durch diese gesteckten Grenzpfähle kann sie sich frei entfalten. Im Kriege untersteht sie der Staatsgewalt.

Die Wirtschaft hat das Volk mit allen Bedürfnissen billig und auch reichlich zu versorgen und möglichst unabhängig von fremder Einfuhr zu machen. Verteuerung zugunsten einzelner Gruppen werden durch die straffe Staatsgewalt ausgeschlossen.

Der Besitz des einzelnen untersteht den sittlichen Forderungen des Staates. Abschaffung von Eigentum ist unsinnig und untergräbt Rechtsbewußtsein und Leistungsfreudigkeit.

Das Geldwesen wird von allen fremdblütigen Verseuchungen gereinigt und nach Deutschem Rechtsgefühl geordnet. Dabei liegt der Wertmesser des Geldes im Inlande unantastbar für das Ausland.

Arbeitsvergütung muß im Einklang stehen mit der Leistung. Die Verwebung der Person mit Arbeit, Werk und Erfolgen werden Arbeitsfreudigkeit des einzelnen und Arbeitsfrieden sichern. Der Eigennutz der Arbeitgeber und die Antwort darauf, der Klassenkampf der Arbeitnehmer, sind Krankheitserscheinungen entarteter Wirtschaftsformen in einem verjudeten Staate und nicht etwa Wirkungen zivilisatorischer Fortschritte.

Die Befreiung vom jüdischen Zinsjoch wird Wohlstand für alle Deutschen bringen und dem unseligen Elend darbender Arbeiter in allen Schichten des Volkes ein Ende machen.

Auf diese Grundlage kann jeder Deutsche treten, dazu fordere ich auf.

Es ist bis heute, 2007, das „Bleidach“ nicht eingestürzt. Es ist jedoch altersschwach. Es findet kaum noch Verwendung. An seine Stelle ist eine neue Inquisitionsgrundlage getreten, eine besonders bösartige Variante, der § 130 StGB. Nachfolgend sei der Wortlaut des heute geltenden § 166 StGB mit einem Auszug aus dem *Beck'schen Kurz-Kommentar* von Prof. Dr. Herbert Tröndle und Prof. Dr. Thomas Fischer in der 51., neu bearbeiteten Auflage, erschienen 2003, zitiert. Es wird in dem Kommentar mehrfach die Nähe des § 166 zum § 130 StGB erwähnt. Ich habe eine sehr ausführliche Untersuchung des § 130 StGB veröffentlicht, in der ich nachweise, daß der § 130 in seiner derzeitigen Fassung bestens geeignet ist, der Verwirklichung einer *neuen totalitären Priesterdiktatur* zu dienen. Die Untersuchung trägt den Titel: *Der Dolch des Mörders im Gewande des Rechts – Ist der § 130 StGB Ausdruck des Willens des Gesetzgebers und der dahinter stehenden Kräfte zur Unterdrückung und Auflösung des Deutschen Volkes? Eine Untersuchung über Rechts-Schein und Verbrechen im Namen des Rechts,* 60 Seiten DIN A4, erschienen als Folge 19 von FREIHEIT UND RECHT, 25.2.2007.

Roland Bohlinger

Es folgt die Kopie des § 166 StGB und des erwähnten Kommentars dazu:

Elfter Abschnitt

Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen

Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

166 I Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

II Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder

Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

1) Allgemeines. Die Vorschrift, die in ihrer ursprünglichen Fassung die „Lästerung Gottes" mit Strafe bedrohte, ist durch das 1. StrRG neu gefasst worden. Ein GesE von B90/GR in der 13. WP hat die Streichung vorgeschlagen (BT-Drs. 13/2087; dafür auch *Fischer* GA **89**, 445 ff.). Umgekehrt schlugen eine Reihe von (inhaltsgleichen) Gesetzesinitiativen eine Erweiterung des Tatbestands durch Streichung der Eignungsklausel vor (vgl. GesA Bay, BR-Drs. 367/86 [dazu *Fischer* NStZ **88**, 159]; 460/98; GesE eines StÄG – Stärkung des Toleranzgebotes –, BT-Drs. 13/10666; GesE CDU/CSU, BT-Drs. 14/4558). Der RA des BTags hat hierzu am 27. 6. 2001 eine Sachverständigen-Anhörung durchgeführt (Ber. BT-Drs. 14/8379; vgl. unten 2 b); der E wurde am 25. 4. 2002 abgelehnt (Prot. 23230). 1

Literatur: *Beisel,* Die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes u. ihre strafrechtlichen Grenzen, 1997; *Bottke,* Religionsfreiheit u. Rechtsgüterschutz; strafrechtliche Aspekte von Sekten, Zeitschr. f. ev. Ethik **98**, 95; *Enquete*-Kommssion des Btags, Sogenannte Sekten u. Psychogruppen, 1998; *Eser,* Schutz von Religion u. Kirchen im Strafrecht u. im Verfahrensrecht, in: *Listl/Pirson* (Hrsg.), Hdb. des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1995, Bd. II; *Fischer,* Die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, NStZ **88**, 159; *ders.*, Das Verhältnis der Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) zur Volksverhetzung (§ 130 StGB), GA **89**, 445; *Hassemer,* Religionsdelikte in der säkularisierten Rechtsordnung, in: *Vallauri/Dilcher* (Hrsg.), Christentum, Säkularisation u. modernes Recht, 1981, 1312; *Kesel,* Die Religionsdelikte u. ihre Behandlung im künftigen Strafrecht, 1968; *Maihofer,* Die Gotteslästerung, in: *Reinisch* (Hrsg.), Die deutsche Strafrechtsreform, 1967; 172; *Ott,* Ist die Strafbarkeit der Religionsbeschimpfung mit dem GG vereinbar?, NJW **66**, 639; *Reinsdorf* (Hrsg.), Zensur im Namen des Herrn: zur Anatomie des Gotteslästerungsparagraphen, 1997; *W. Schilling,* Gotteslästerung strafbar?, 1966; *Schöch,* Scientology ante portas?, Müller-Dietz-FS 803; *Worms,* Die Bekenntnisbeschimpfung iS des § 166 I StGB u. die Lehre vom Rechtsgut, 1984 (Diss. Frankfurt); *Würtenberger,* Karikatur u. Satire aus strafrechtlicher Sicht, NJW **82**, 610; *Zipf,* Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden im religiös-weltanschaulichen Bereich, NJW **69**, 1944. Zur **Rechtsgeschichte** vgl. *E. Kaufmann* HRG IV 879. Vgl. auch die Angaben 1 a zu § 130. Nachw. zur älteren Literatur bei LK-*Dippel* vor § 166. 1 a

2) Rechtsgut; kriminalpolitische Bedeutung. Rechtsgut des § 166 ist nach hM der **öffentliche Friede** (vgl. dazu 2 f. zu § 126). Es ist nicht der Inhalt des Bekenntnisses als solcher und um seiner selbst willen geschützt (Nürnberg NStZ-RR **99**, 238); § 166 bestraft also nicht die Gotteslästerung (schon die Fassung des RStGB setzte voraus, dass die Lästerung Gottes „ein Ärgernis gibt"). Die Inhalte religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse sind vielmehr als dem Kernbereich personaler Würde und Freiheit zuzuordnende soziale Gegebenheiten anzusehen, deren Achtung Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben in einer Gesellschaft ist. Bekenntnisse iS des § 166 zeichnen sich gegenüber „Überzeugungen" oder Meinungen etwa politischer, gesellschaftlicher oder wissenschaftlicher Art dadurch aus, dass sie von dem Bekennenden als unmittelbar konstituierend für den unableitbaren Wert der eigenen Person erlebt werden. Hierauf gründet sich ein (absoluter) **Achtungsanspruch,** der strafrechtlich als Anspruch auf ein gesellschaftsverträgliches Mindestmaß an Respekt und Toleranz geschützt ist. § 166 liegt, so verstanden, im Vorfeldbereich des § 130 und pönalisiert – in Anbetracht der Auswirkungen von religiösem und weltanschaulichem Fanatismus – gefährliche Verhaltensweisen, die durch religiöse Überzeugungen verbundenen Gruppen der Bevölkerung diesen Anspruch bestreiten. Mit **§ 130** ergeben sich Überschneidungen; eine Vielzahl von § 166 unterfallenden Handlungen erfüllt auch den Tatbestand der Volksverhetzung (vgl. *Fischer* GA **89**, 445). 2

Vorschläge zur **Streichung** (GesE B90/GR, BT-Drs. 13/2087; vgl. auch *Beisel* [1 a] 355, 360) ziehen namentlich die Berechtigung einer **neben § 130** bestehenden Regelung in Zweifel, welche die abstrakte Gefährdung des Rechtsfriedens an die Verletzung eines herausgehobenen Bereichs religiöser oder weltanschaulicher Empfindungen knüpft. In der Tat dürfte der größte Teil der § 166 unterfallenden praktischen Fälle auch von § 130, §§ 185 ff. erfasst sein (vgl. auch *Fischer* GA **89**, 445 ff.). Gleichwohl bleibt für § 166 wohl ein Restbereich, dessen Berechtigung nicht schon auf Grund der Rationalisierung der Gesellschaft und des Zurücktretens glaubensgeprägter Lebensbereiche entfällt. 2 a

2 b **Umgekehrt** richten sich rechtspolitische Forderungen immer wieder (vgl. oben 1) darauf, den Tatbestand durch Streichung der Friedensschutz-Klausel (unten 14) zu **erweitern** (GesE CDU/CSU, BT-Drs. 14/4558; dazu Ber. BT-Drs. 14/8379), weil das Erfordernis einer Eignung zur Friedensstörung sich in der Praxis als Hemmnis für die angemessene Verfolgung erweise und religiöse und weltanschauliche Überzeugungen nicht hinreichend geschützt seien (ebd. 3f.). Durch die Streichung der Friedensschutz-Klausel soll daher statt des öffentlichen Friedens die „Achtung des religiösen und weltanschaulichen Toleranzgebotes" Rechtsgut der Vorschrift werden, mittelbar das religiöse Empfinden. Dem ist zu widersprechen: Die empirische Grundlage ist zweifelhaft (zutr. *Barton,* Anhörung 91. Sitzung RA, Gutachten 4f.), denn weder ist eine Zunahme von Strafanzeigen noch ein Rückgang der (niedrigen) Verurteilungszahlen zu belegen; eine Tendenz der Rspr zur „Beseitigung des Tatbestands" (GesE 4) ist nicht ersichtlich (vgl. etwa BVerwG NJW **99**, 304; Nürnberg NStZ-RR **99**, 238; OVG Koblenz NJW **97**, 1174). Die Annahme, nach hM setze die Eignung zur Friedensstörung eine Bereitschaft der Betroffenen zu gewalttätiger Selbsthilfe voraus (ähnl. *Helgerth,* Anhörung, 3), ist nicht zutreffend (vgl. BGH **46**, 212, 218f.; unten 14). Die Bestimmung des Rechtsguts als „Achtung des Toleranzgebots" verkennt, dass nicht das abstrakte Schutzgebot, sondern das individuelle **religiöse Empfinden** vor seiner Mißachtung geschützt werden soll; ein Unterschied zum „Gefühlsschutz" besteht daher nicht. Unberechtigt erscheint aber vor allem auch die Annahme, *insb. christliche* Bekenntnisse seien in Deutschland Angriffen von zunehmender Intensität ausgesetzt; es ist vielmehr zu vermuten, dass eine entsprechende Gesetzesänderung (berechtigter) Anlass für zahllose Strafanträge *nichtchristlicher* Personen wegen Verletzungen ihrer religiösen Gefühle sein könnte. Stellte das Gesetz allein auf das religiöse oder weltanschauliche Empfinden ab, so wären StAen und Gerichte nicht zuletzt mit einer *inhaltlichen* Bewertung der Glaubensinhalte von Fundamentalisten und Eiferern befasst und überlastet (*Helgerth,* Anhörung, 8, sieht „eine gewisse Mehrarbeit"). Eine Ausweitung des *straf*rechtlichen Bekenntnis-Schutzes für dem Toleranzgebot ihrerseits fernstehende Fanatiker wäre in ihren strafrechtspraktischen Konsequenzen nicht sinnvoll; sie würde § 166 überdies über § 823 II BGB zur schwer kalkulierbaren Anknüpfungsnorm für zivilrechtliche Individualansprüche machen.

3 **3) Angriffsgegenstände.** § 166 enthält in Abs. I und II zwei sich überschneidende Tatbestände; in beiden Fällen handelt es sich um Äußerungsdelikte. Die Handlung richtet sich in I gegen den Inhalt von Bekenntnissen, in II gegen Institutionen und organisatorische Formen, welche diese Inhalte repräsentieren.

4 **A. Bekenntnisse (I).** Gegenstand der Bekenntnisbeschimpfung nach Abs. I ist das **religiöse** (dh durch Glauben an einen Gott oder durch numinose Vorstellungen charakterisierte) oder **weltanschauliche** (dh durch eine von religiösen Kategorien abweichende Grundvorstellung von Mensch und Welt charakterisierte) **Bekenntnis** anderer (vgl. LK-*Dippel* 10ff.). Bekenntnis ist über die bloße Überzeugung hinaus das sich auch nach außen manifestierende Durchdrungensein von übergeordneten Vorstellungen, denen sich der Bekennende verpflichtet fühlt (vgl. BVerfGE **12**, 55). Das Bekenntnis kann das einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung (unten 8ff.) sowie einer losen Gemeinschaft, aber auch das eines einzelnen sein. Wie das Bekenntnis zu bewerten ist, ob es sich um einen von der Bevölkerungsmehrheit geteilten Glaubensinhalt oder um das Bekenntnis einer Minderheit handelt, ist insoweit ohne Bedeutung. Es kommt nach hM auch nicht darauf an, ob das individuelle Bekenntnis des einzelnen Äußerungsadressaten mit dem einer Religionsgemeinschaft übereinstimmt, welcher er angehört, oder ob es sich als absonderliche, abergläubische oder fanatisch überzogene Ausprägung eines solchen Glaubensinhalts darstellt (vgl. *S/S-Lenckner* 4; einschr. NK-*Herzog* 6). Die Handlung muss sich gegen den **Inhalt** des Bekenntnisses, dh gegen konkrete Glaubenssätze von prägender Bedeutung im Falle eines religiösen Bekenntnisses oder gegen kon-

krete, das weltanschauliche Bekenntnis tragende Sachaussagen (vgl. *Zipf* NJW **69**, 1944).

5 **B. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (II).** Der tatbestandliche Angriff nach Abs. II richtet sich gegen im Inland bestehende Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften. An die organisatorische und zahlenmäßige Größe sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es reicht nicht aus, dass sich einzelne Personen als Priester oder in ähnlicher Funktion in der BRep. aufhalten; die Errichtung von „Einrichtungen", insb. Gebäuden zum Gottesdienst oder einer (berufsmäßigen) Verwaltungsstruktur dürfte idR das „Bestehen" der Gemeinschaft begründen.

6 **a) Kirchen** oder andere **Religionsgesellschaften** sind tauglicher Angriffsgegenstand, gleichgültig, ob sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (vgl. Art. 140 GG mit Art. 137 WRV; 13 zu § 132a). Geschützt sind daher insb. die christlichen, moslemischen und jüdischen Religionsgesellschaften, aber auch die anglikanische Kirche und die griechisch-orthodoxe ebenso geschützt sind wie die altkatholische, die griechisch-katholische Kirche, die Baptisten (vgl. RG **31**, 237) oder die Mennoniten, die Zeugen Jehovas, freireligiöse Gemeinschaften. Bei sog. Sekten ist die Abgrenzung zur Weltanschauungsgemeinschaft und zu von § 166 nicht geschützen, im weiteren Sinn politisch orientierten Interessengemeinschaft nicht selten schwierig (unten 7). Organisationen zur Verfolgung religiös oder weltanschaulich motivierter *Einzelzwecke* scheiden aus (Caritas; Innere Mission; Heilsarmee; Bibelkreise; usw. vgl. *S/S-Lenckner* 15).

7 **b) Weltanschauungsvereinigungen** sind Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen (Art. 140 GG mit Art. 137 VII WRV); so etwa die Freimaurer; die Humanistische Union; die Theosophen; die Anthroposophische Gesellschaft; Gralsbewegung; Deutscher Freidenkerverband (LK-*Dippel* 42). Politische Vereinigungen scheiden aus. Das gilt auch dann, wenn gesellschaftspolitische Ziele und Überzeugungen mit religiösen oder weltanschaulichen Orientierungen verknüpft werden, jedoch nach dem Gesamtbild prägend im Vordergrund stehen. Im Bereich totalitär oder fundamentalistisch orientierter Gruppierungen sind die Übergänge fließend. Die sog. „Scientology"-Lehre ist kein Bekenntnis iS von I und die „Scientology-Organisation" keine Gemeinschaft iS von II (str.; vgl. einerseits etwa BGHZ **78**, 274, 278; OVG Hamburg NVwZ **95**, 498; andererseits BAG NJW **96**, 143; BVerwG NJW **85**, 393; Überblick zur Rspr bei *Schöch,* Müller-Dietz-FS 803, 808 ff.; *Abel* NJW **96**, 91; **97**, 426; **99**, 331; *Werner,* Scientology im Spiegel des Rechts, 2001 [Diss. München]); ebenso nicht der *Bahà'i-Verein* (vgl. dazu BVerfGE **83**, 341), die *Osho-Bewegung* („*Bhagwan*" [vgl. aber BVerfGE **90**, 112]) oder die „Vereinigungskirche" (sog. Mun-Sekte). Der „Glaube", durch psychologische Schulung, rigosoren Konkurrenzkampf und Anhäufung von Reichtum (in wessen Händen auch immer) zum „Übermenschen" werden zu können, ist keine im vorgenannten Sinn sittliche Orientierung, mag er die Person auch ganz beherrschen. Eine *auch* wirtschaftliche oder politische Betätigung einer Vereinigung steht dem freilich nicht von vornherein entgegen; die bloße Verwendung von religiös oder weltanschaulich ausgerichteten *Begriffen* spricht andererseits nicht schon für das Vorliegen einer Gemeinschaft iS von I, wenn sie nur zur Tarnung der eigentlichen Betätigung oder zur Erlangung steuer- oder gewerberechtlicher Privilegien verwendet werden (vgl. BAG NJW **96**, 143, 147 ff.).

8 **c) Angriffsgegenstand** sind auch **Einrichtungen** der oben genannten Vereinigungen, dh die von ihren zuständigen Stellen geschaffenen Ordnungen und Formen für die äußere und innere Verfassung der Vereinigung sowie für die Pflege der Religion oder Weltanschauung (vgl. Bay **54**, 145).

9 Als solche Einrichtungen im religiösen Bereich sind **zB** angesehen worden: das Papsttum; die Christusverehrung (RG **2**, 428); Menschwerdung Christi (LG Köln MDR **82**, 771); Leiden Christi (LG Göttingen NJW **85**, 1652); die Taufe (RG **67**, 373); die Konfirmation (RG **5**, 189); die Spendung des Abendmahls (RG **5**, 354); die Eucharistie (Karlsruhe NStZ **86**,

364); die Marienverehrung (RG **2**, 428; LG Düsseldorf NStZ **82**, 290); das Priestertum (aber nicht der Priesterstand, RG **27**, 284); der Ablass (RG GA Bd. **56**, 68); das Messopfer (RG **33**, 221; Düsseldorf NJW **83**, 1211, hierzu *Geppert* JK 1 zu § 187 a; ferner Beisp. bei *Tröndle/Schmoller* ÖJZ **93**, 576); die kirchliche Ehe; der Zölibat; das Vaterunser (RG Recht **15**, 2614); das evangelische Lehramt (R **8**, 692); die Einrichtung des Ordenswesens. **Keine** Einrichtungen iS von II sollen sein: der Hochaltar; die Monstranz (Bay **54**, 145); die Zehn Gebote (RG **26**, 435); die christlichen Orden als solche (RG **33**, 221).

10 Diese Rspr spiegelt eine **einseitige Ausrichtung** an christlichen Glaubens-*Inhalten* wider, welche der Wirklichkeit einer multikulturellen, vielfach nur noch an christlichen *Prinzipien* orientierten, mehrheitlich aber kirchenfernen Gesellschaft nicht mehr entspricht. Nähme man sie ernst, so müssten heute der Mehrheit der Bevölkerung fremd erscheinende *Formen* der Glaubensbezeugung aller Weltreligionen als „Einrichtung" angesehen werden (Fasten; Kein-Schweinefleisch-Essen; Betteln; Ruf des *Muezzin;* Gutachten von Tora-Gelehrten; usw.). Im Hinblick auf das **Rechtsgut** des § 166 ist daher zwischen „Einrichtungen" von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und den (von I erfassten) Glaubens-Inhalten zu unterscheiden; **zB** können heute nicht mehr als „Einrichtungen" angesehen werden: die Christusverehrung (RG **2**, 428; **64**, 123; Bay **54**, 144; Nürnberg NStZ-RR **99**, 238); die Menschwerdung Christi (LG Köln MDR **82**, 771); das Leiden Christi (LG Göttingen NJW **85**, 1652); die Marienverehrung (RG **2**, 428; LG Düsseldorf NStZ **82**, 290); der Ablass (RG Bd. **56**, 68); einzelne Gebete (Hamburg GA **62**, 345).

11 **d) Gebräuche** sind allgemeine, also nicht nur im Einzelfall übliche, persönliche oder örtliche tatsächliche Übungen von Ordnungen der Vereinigungen, so im religiösen Bereich nach der Rspr zB die Reliquienverehrung (RG **22**, 238); die Amtstracht der Geistlichen (RG **6**, 88); die Formen und Gebete bei Beerdigungen (RG **31**, 133); das Sichbekreuzigen (RG **33**, 221; **aA** LG Frankfurt NJW **82**, 658); die Erteilung des Segens (Bay **54**, 144; LK-*Dippel* 49). Das gilt entsprechend für mit den Glaubensinhalten verbundene und deren Kern symbolisierende Riten und Gebräuche nichtchristlicher Religionsgemeinschaften. Die Abgrenzung zu „Einrichtungen" ist i. e. unsicher (vgl. zB Ramadan; Fastenzeit; „Aschermittwoch"; Essen bestimmter Speisen; Tragen bestimmter Kleidung; Anzünden von Kerzen oder Räuchermitteln; usw.). Für eine sinnvolle **Begrenzung des Tatbestands** müssen säkularisierte Formen und folkloristische Ausprägungen, aber auch allein oder überwiegend auf die Verwaltung der Vereinigung, auf Berufs- oder Laufbahnordnungen sowie auf interne Organisationssatzungen bezogene Einrichtungen ausgeschieden werden, denn Einrichtungen und Gebräuche der Vereinigungen sind nicht um ihrer selbst willen, sondern als organisatorischer und symbolischer Ausdruck des Bekenntnisses iS von I geschützt.

12 **4) Tathandlung.** In beiden Absätzen übereinstimmende **Tathandlung** ist das **Beschimpfen** (5 zu § 90 a; LK-*Dippel* 16 ff.), zB durch bösartige verhöhnende Darstellung von Einrichtungen und Gebräuchen. Das ist **zB** angenommen worden bei Darstellung des Kruzifixes als Mausefalle (Bay 8. 9. 1988, RReg. 5 St 96/88 [in Bay **88**, 139 nicht mitabgedruckt]; auch LG Bochum NJW **89**, 728); Bezeichnen der christlichen Kirchen als Verbrecherorganisationen (Celle NJW **86**, 1275; LG Göttingen NJW **85**, 1654); Verknüpfung von Abtreibung, Marienverehrung und Papstkritik (LG Düsseldorf NStZ **82**, 290) oder von Marienverehrung, Verhütung und Forderung nach liberaler Sexualmoral (LG Göttingen NJW **85**, 1652); Darstellung eines an ein Kreuz genagelten Schweines auf einer Homepage im Internet oder auf einem T-Shirt (Nürnberg NStZ-RR **99**, 238). Das Beschimpfen als besonders gravierende Form herabsetzender Äußerung kann sowohl durch Werturteile als auch durch Tatsachenbehauptungen erfolgen (vgl. *S/S-Lenckner* 9; NK-*Herzog* 23). Ein bloßes Verspotten oder Lächerlichmachen reicht nicht aus, wenn ihm der aggressive Charakter fehlt (*S/S-Lenckner* 9). Erst recht gilt das für die Ablehnung oder Verneinung religiöser Inhalte, ablehnende, auch scharfe Kritik oder

die Äußerung von Unverständnis, Spott oder Ablehnung der Anhänger des jeweiligen Bekenntnisses (Celle NJW **86**, 1272; LG Bochum NJW **89**, 727; vgl. auch Karlsruhe NStZ **86**, 363 [Anm. *Ott* 365; *Katholnigg* 555]).

Das Beschimpfen muss **öffentlich** (vgl. dazu 18 zu § 186) oder **durch Verbreiten von Schriften** iS von § 11 III erfolgen. Das Verbreiten von Schriften mit beschimpfendem Inhalt erfüllt den Tatbestand nur dann, wenn sich der Täter die Äußerung gerade durch das Verbreiten (konkludent) zu eigen macht und damit eine *eigene* Beschimpfungshandlung begeht (*S/S-Lenckner* 11); i. ü. liegt im Verbreiten nur Beihilfe zur fremden Beschimpfung. 13

5) Eignung zur Friedensstörung. Das Beschimpfen muss **geeignet sein,** den **öffentlichen Frieden** zu stören. Zum Begriff des öffentlichen Friedens vgl. 2 f. zu § 126. Da § 166 wie § 130 ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, braucht eine Störung oder konkrete Gefährdung des Friedens nicht einzutreten. Es genügt das Vorliegen berechtigter Gründe für die Befürchtung des Eintritts einer Friedensstörung iS von 2 zu § 126 (vgl. BGH **16**, 56; **46**, 212, 218 f.; Köln NJW **82**, 657; vgl. auch RG **50**, 325; **54**, 28; **aA** *Gallas,* Heinitz-FS 182; LK-*Dippel* 34; SK-*Rudolphi* 14); insoweit gelten die Erl. zu § 130 entsprechend. Hierbei ist zu beachten, dass der „öffentliche Friede" auch in § 166 kein der empirischen Prognose oder der Feststellung zugängliches Rechtsgut ist. Der „öffentliche" ist ein normativ bestimmter Friede; daher kann gegen den Vorwurf seiner Gefährdung im Einzelfall nicht eingewendet werden, die Beschimpfung habe nur wenige betroffen oder entspreche allgemeiner Ansicht. Die **Eignungsklausel** soll eine eingrenzende Konkretisierung des abstrakten Gefährdungsdelikts ermöglichen (vgl. 9 f. zu § 126 mwN). Da § 166, anders als §§ 126, 130 I, eine öffentliche Tatbegehung verlangt (vgl. auch § 140 I Nr. 2), dient die Klausel in der Praxis zur Ausscheidung *nicht strafwürdig* erscheinender Fälle, etwa wegen besonderer Dummheit oder Abwegigkeit beschimpfender Äußerungen. Eine strafbarkeitsbeschränkende Wirkung hat die Klausel in der Praxis dadurch, dass sie nach hM eine *empirische* Wahrscheinlichkeit etwa von „Selbsthilfe"-Ausschreitungen der Betroffenen, von Gewaltätigkeiten gegen sie oder durch sie oder eines Aufgreifens der Beschimpfungen usw. durch Drittte erfordert; das Wahrscheinlichkeitsurteil („Eignung") wird freilich regelmäßig nicht empirisch, sondern normativ gefunden, nämlich nach der Intensität der Beschimpfung; nach dem Maß zumutbarer Besonnenheit; nach (bisweilen unklaren) Abwägungen auf der Ebene gegenläufiger Grundrechte. All dies sind Erwägungen, die schon der Formulierung des Tatbestands öffentlicher Beschimpfung zugrunde liegen. Die bloße Streichung der Friedensschutzklausel (vgl. oben 2 b) hätte daher wohl nur dann eine die Strafbarkeit erweiternde Wirkung, wenn damit zum Rechtsgut des Bekenntnis-*Inhalts,* also zur Strafbarkeit der *Gotteslästerung* zurückgekehrt werden sollte (vgl. BT-Drs. 14/4558; oben 2 b f.); dem stehen verfassungsrechtliche Grenzen entgegen. 14

6) Subjektiver Tatbestand. § 166 setzt **Vorsatz** voraus; bedingter genügt (Köln NJW **82**, 658; LK-*Dippel* 56). Er hat sich auch auf die Öffentlichkeit oder die sonstigen Tatmodalitäten und den beschimpfenden Charakter der Äußerung zu erstrecken (RG **9**, 159; **22**, 241; NK-*Herzog* 24). Richtet sich die Beschimpfung nicht gegen ein bestimmtes religiöses Bekenntnis, sondern vor allem gegen eine bestimmte Person, die diesem Bekenntnis anhängt, so fehlt es an dem für § 166 vorausgesetzten Vorsatz (Koblenz NJW **93**, 1809). Einer besonderen Absicht bedarf es nicht (RG **30**, 149). Ob der Täter von der Richtigkeit seines Standpunktes überzeugt ist, ist für die Strafbarkeit ohne Bedeutung (RG **28**, 407; **63**, 20; LK-*Dippel* 56). 15

7) Rechtswidrigkeit. Die Wissenschaftsfreiheit des **Art. 5 Abs. III GG** hat insoweit nur geringe Bedeutung, als eine Äußerung in beschimpfender Form idR keine **wissenschaftliche** sein kann, während sachliche wissenschaftliche Kritik kein Beschimpfen ist (LK-*Dippel* 22). Der **Kunstfreiheit** sind durch das Wertsystem des GG (BVerfGE **30**, 173) und damit auch durch den in § 166 ausgedrückten beson- 16

deren Toleranzgedanken (oben 1) Grenzen gesetzt (vgl. 14 zu § 131; 26f. zu § 193 mwN). Erforderlich ist daher eine **Werteabwägung** im Einzelfall, bei welcher der hohe Gemeinschaftswert einer auf Toleranz und Achtung der personalen Würde gegründeten gesellschaftlichen Auseinandersetzung und eines friedlichen Zusammenlebens einerseits, die besondere Bedeutung der Kunstfreiheit für eine offene, pluralistische Gesellschaft andererseits abzuwägen sind. Dabei wird durch den Bereich der Kunstfreiheit nicht schon der *Begriff* des Beschimpfens bestimmt (so *S/S-Lenckner* 10); vielmehr kann sich aus dem Grundrecht der Kunstfreiheit ein **Rechtfertigungsgrund** für beschimpfende Äußerungen ergeben (*Lackner/Kühl* 4 u. 14 zu § 193; vgl. auch 26 zu § 193).

17 **8) Tateinheit** ist möglich zwischen I und II sowie mit §§ 130, 167 bis 168, 185, 304 (LK-*Dippel* 57; NK-*Herzog* 25). Die **Verjährung** solcher Tathandlungen, die Presseinhaltsdelikte sind, richtet sich nach den PresseG der Länder (7 zu § 78). Zur Frage des **Verletzten** iS von § 172 StPO vgl. Nürnberg NStZ-RR **99**, 239; KK-*Schmidt* 23 zu § 172 StPO.

E. u. M. Ludendorff



Das Geheimnis der Jesuitenmacht und ihr Ende

Ludendorffs Volkswarte Verlag
München, Karlstrasse 10.